

Wechselmodell - Ein Sparmodell für die Eltern?

B a c h e l o r - A r b e i t

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fort-
bildungszentrum des Freistaates Sachsen mit Sitz in Meißen zum Erwerb
des Hochschulgrades Bachelor of Laws (LL.B.)**

Im Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung Studiengang
Sozialverwaltung

**vorgelegt von
Wolfgang-Janis Träger
aus Leipzig**

Meißen, 20.02.2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Einleitung	1
2 Eltern-Kind-Verhältnis.....	2
3 Kinderbetreuungsmodelle bei getrennt lebenden Elternteilen	4
3.1 Klassisches Residenzmodell	4
3.2 Wechselmodell	5
3.2.1 „Echtes“ Wechselmodell	6
3.2.2 „Unechtes“ Wechselmodell.....	9
3.2.3 Streitentscheid Abgrenzung Wechselmodell - Residenzmodell	10
3.2.4 Nestmodell	11
3.2.5 Freie Betreuung.....	12
4 Grundlagen Kindesunterhalt	12
4.1 Bedürftigkeit und Bedarf des Kindes.....	12
4.1.1 Einkommen	13
4.1.2 Vermögen.....	13
4.1.3 Bedarf des Kindes	14
4.2 Leistungsfähigkeit der Eltern	15
4.3 Art und Fälligkeit der Unterhaltsgewährung	17
4.4 Beschränkung, Wegfall, Verzicht	17
4.5 Beginn und Dauer	19
4.6 Rangverhältnis	19
4.7 Unterhaltsvereinbarung	21
4.8 Überblick Unterhaltsberechtigter.....	21
5 Wirtschaftliche Verhältnisse im Kindesunterhalt	21
5.1 Im klassischen Residenzmodell.....	22
5.2 Im unechten Wechselmodell nach BGH	23
5.3 Im echten Wechselmodell nach BGH	24

5.4	Berechnungsbeispiele	28
5.4.1	Variante 1	30
5.4.2	Variante 2	32
5.4.3	Variante 3	32
5.4.4	Schlussfolgerung	33
5.5	Alternative Kindesunterhaltsberechnung nach Literatur	37
5.6	Stellungnahme zu den verschiedenen Berechnungsmethoden	40
6	Stellungnahme / Handlungsempfehlung	44
	Anlagenverzeichnis	VII
	Literaturverzeichnis	XIII
	Rechtsquellenverzeichnis	XVI
	Internetverzeichnis	XVIII
	Eidesstattliche Versicherung	XX

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
A. E.	Am Ende
A. F.	Alte Fassung
Abzgl.	Abzüglich
AG	Amtsgericht
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
Bzgl.	Bezüglich
Ca.	Circa
DFGT	Deutscher Familiengerichtstag
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
DJT	Deutscher Juristentag
DT	Dresdner Unterhaltstabelle
Ebd.	Eben dieser
Etc.	Etcetera
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Gem.	Gemäß

GG	Grundgesetz
Ggf.	Gegebenenfalls
Grds.	Grundsätzlich
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
I. d. R.	In der Regel
I. d. S.	In diesem Sinne
I. H. v.	In Höhe von
I. S. d.	Im Sinne des
I. U.	Im Umkehrschluss
I. V. m.	In Verbindung mit
Lit.	Littera
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
M. E.	Meines Erachtens
O. g.	Oben genannte
OLG	Oberlandesgericht
Rn.	Randnummer
S.	Satz
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch
Sog.	Sogenannter
U. a.	Unter anderem

Uhl.	Unterhaltsleitlinie
Vgl.	Vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
ZPO	Zivilprozessordnung
Zzgl.	Zuzüglich

1 Einleitung

Vom Begriff des Wechselmodells als Betreuungsform getrennt lebender Eltern haben nach einer Befragung aus dem Jahre 2017 von 603 befragten Trennungselternteilen bereits 33 % angegeben, dass sie dieses kennen und 30 %, dass sie davon schon einmal gehört haben.¹ Nachdem ihnen der Begriff etwas näher erläutert wurde, käme für 32 % das Wechselmodell zumindest in Betracht.² Dies zeigt deutlich, dass es bereits damals für einen nicht unerheblichen Anteil eine alternative Betreuungsform zum derzeitig überwiegend vorherrschenden Residenzmodell darstellte und eine Diskussion darüber nicht ausbleiben wird. Auch im Deutschen Bundestag wird aktuell eifrig darüber debattiert.³ So wird deutlich, dass das Wechselmodell in den kommenden Jahren eine wichtige Stellung in der Bevölkerung und in der Familienpolitik einnehmen wird, insbesondere vor dem Hintergrund, dass gemeinsame Kinderbetreuung mehr in den Vordergrund rücken soll.

Laut der zuvor genannten Umfrage kennen lediglich 30 % der Befragten, die dieses Modell nutzten, die gesetzlichen Regelungen zum Unterhaltsrecht genau und 27 % gar nicht.⁴ Sicherlich dürfte das Nichtwissen darauf basieren, dass eine allgemeine Auffassung darüber besteht, man müsse hierbei keine Barunterhaltszahlungen erbringen, da beide Elternteile das Kind mit den jeweils ihren bereits vorhandenen Mitteln betreuen und erziehen. Dadurch könnte u. a. der Eindruck entstehen, dass es eine wirtschaftlich günstigere Variante darstelle. Daher soll dies in der vorliegenden Arbeit unter wirtschaftlicher Betrachtung mit dem klassischen Residenzmodell im Unterhaltsrecht verglichen werden. Auswirkungen hat dies dabei auf den Kindesunterhalt sowie auf den Betreuungsunterhalt in Form des nachehelichen sowie nichteelichen Unterhalts. Beim Betreuungsunterhalt erhält derjenige Elternteil Unterhalt, der wegen Betreuung und Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht nachgehen kann, §§ 1570; 1615I II 2 BGB. Jedoch ist diese Form i. d. R. auf die ersten drei Lebensjahre des Kindes beschränkt, §§ 1570 BGB; 1615I II 3 BGB. Des Weiteren ist dieser grds. gegenüber dem Kindesunterhalt gem. § 1609 BGB nachrangig. Somit soll sich die Betrachtung auf den Kindesunterhalt beschränken.

Im Folgenden wird zunächst dargestellt, welche Eltern vom unterhaltsrechtlichen Wechselmodell betroffen sein können. Im weiteren Verlauf werden die beiden Betreuungsformen näher erläutert. Im Anschluss daran werden Grundlagen des Kindesunterhaltsrechts vermittelt, um in einem letzten Schritt die wirtschaftlichen Verhältnisse und damit einen Vergleich der beiden Betreuungsformen darstellen zu können. Es folgt eine abschließende Stellungnahme mit gewonnenen Erkenntnissen.

¹ Vgl. Institut für Demoskopie Allensbach: Untersuchungsbericht, Getrennt gemeinsam erziehen, S. 4, 24.

² Vgl. Ebd., S. 25.

³ So z. B. in der 34. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 13.02.2019: vgl. BT: Mitteilung, S. 1.

⁴ Vgl. Institut für Demoskopie Allensbach: Untersuchungsbericht, Getrennt gemeinsam erziehen, S. 57.

2 Eltern-Kind-Verhältnis

Gem. § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie gesetzlich verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Nach § 1589 S. 1 BGB sind Personen, deren eine von der anderen abstammt, in gerader Linie verwandt. Somit sind u. a. Eltern ihren Kindern gegenüber unterhaltspflichtig. Zentrales Element für das familienrechtliche Wechselmodell im Unterhaltsrecht ist damit das Eltern-Kind-Verhältnis und damit verbunden die Elternschaft. Dabei wird sich diese Arbeit auf die gesetzliche Elternschaft beschränken.⁵ Hierbei wird auf die Eltern im rechtlichen und grds. nicht auf die biologischen Eltern des Kindes abgestellt.⁶

Nach § 1591 BGB ist Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat.

Gem. § 1592 Nr. 1 BGB ist kraft Gesetzes⁷ Vater eines Kindes der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Kindesmutter verheiratet ist. Eine Ehe wird zwischen zwei Personen - unabhängig vom Geschlecht⁸ - durch persönliche Erklärung vor dem Standesbeamten auf Lebenszeit geschlossen, §§ 1353 I 1, 1310, 1311 BGB. § 1592 Nr. 1 BGB gilt entsprechend, wenn die Ehe durch Tod aufgelöst wurde und innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung ein Kind geboren wird, § 1593 S. 1 BGB. Die Frist verlängert sich entsprechend, wenn das Kind mehr als 300 Tage getragen wurde, § 1593 S. 2 BGB. Existiert eine Vaterschaft nach § 1593 S. 1, 2 BGB sowie eine solche eines anderen Mannes i. S. d. § 1592 Nr. 1 BGB, ist der neue Ehemann nach § 1592 Nr. 1 BGB der Kindesvater, § 1593 S. 3 BGB.

Des Weiteren ist Vater eines Kindes der Mann, der die Vaterschaft i. S. d. § 1594 BGB anerkannt hat, vgl. § 1592 Nr. 2 BGB, oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist, vgl. § 1592 Nr. 3 BGB. Nach § 1599 II 1,3 BGB ist mit Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses eine rückwirkende Zuordnung⁹ der Vaterschaft i. S. d. §§ 1592 Nr. 1, 1593 BGB und damit eine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 2 BGB möglich, wenn das Kind nach Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens geboren und die Vaterschaft von einem Dritten innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft anerkannt wird. Die Rechtskraft der Scheidung tritt gem. §§ 113 I FamFG, 705 ZPO mit Ablauf der Beschwerdefrist von Rechtsmitteln ein.

Nach § 1594 II BGB ist - mit Ausnahme von § 1599 II BGB, vgl. § 1599 II 1 Hs. 2 BGB - eine Anerkennung als Vater nicht möglich, solange rechtlich eine Vaterschaft eines anderen besteht. Weiterhin ist eine gerichtliche Feststellung nach § 1600d I BGB nur möglich,

⁵ Eine vertragliche Unterhaltspflicht nicht gesetzlicher Eltern dürfte in der Praxis i. d. R. eine untergeordnete Rolle spielen.

⁶ Vgl. Dethloff: Familienrecht, § 10, Rn. 1.

⁷ Vgl. Palandt / *Brudermüller*: Kommentar zum BGB, § 1592, Rn. 2.

⁸ Seit dem 01.10.2017 können zwei Personen gleichen Geschlechts eine Ehe eingehen.

⁹ Vgl. Dethloff: Familienrecht, § 10, Rn. 13.

wenn keine Vaterschaft nach §§ 1594 Nr. 1, Nr. 2, 1593 BGB besteht. Somit kann insgesamt nur eine Vaterschaft i. S. d. § 1592 BGB bestehen.

Die Vaterschaft i. S. d. § 1592 Nr. 1 und Nr. 2 BGB besteht jedoch gem. § 1599 I BGB nicht, wenn auf Grund einer Anfechtung rechtskräftig festgestellt wird, dass der Mann nicht der Kindesvater ist. Die Vaterschaft i. S. d. § 1592 Nr. 3 BGB kann lediglich mittels Klage nach §§ 185 FamFG, 580 ZPO beseitigt werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit mittels Annahme als Kind¹⁰ und der damit einhergehenden Erlangung einer rechtlichen Stellung eines leiblichen Kindes gem. §§ 1754, 1767 II 1 BGB, 9 VII LPartG eine Elternschaft zu begründen. Dazu ist gem. §§ 1752, 1768 BGB ein Antrag erforderlich. Dabei können lediglich Ehegatten gemeinsam ein Kind adoptieren, §§ 1741 II 2; 1767 II 1, 1741 II 2 BGB. Unverheirateten Personen steht nur die Einzeladoption zur Verfügung, §§ 1741 II 1; 1767 II 1, 1741 II 2 BGB. Eingetragene Lebenspartner können nur Kinder des Lebenspartners adoptieren, § 9 VII LPartG. Eingetragene Lebenspartner sind gem. § 1 I 1 LPartG a. F.¹¹ zwei Personen gleichen Geschlechts, die gegenüber dem Standesbeamten erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen. Eine solche kann jedoch gem. § 1 S. 1 LPartG seit dem 01.10.2017 nicht mehr begründet werden und wird daher außen vor gelassen.¹²

Bei der Minderjährigenadoption erlöscht gem. § 1755 I 1 BGB grds. u. a. die bisherige Elternschaft. Davon ausgenommen ist die Annahme als Kind vom Ehegatten. Gem. § 2 BGB i. U. ist minderjährig, wer noch nicht volljährig ist. Volljährig ist nach § 2 BGB, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Adoptiert eine unverheiratete Person ein Kind, existiert lediglich ein gesetzlicher Elternteil und ist daher für das unterhaltsrechtliche Wechselmodell irrelevant. Die Annahme des Kindes vom Ehegatten löst gem. § 1755 II BGB lediglich u. a. ein Erlöschen in Bezug auf den anderen bisherigen Elternteil aus.

Die Volljährigenadoption erzeugt hingegen gem. § 1770 II BGB kein Erlöschen der bisherigen Elternschaft, so dass mehrere Eltern existieren können. Jedoch kann diese auf Antrag unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 1772 I BGB die Wirkung einer Minderjährigenadoption und damit das Erlöschen der bisherigen Elternschaft bzw. zum Erlöschen des bisherigen anderen Elternteils zur Folge haben. Eine solche Adoption durch eine nichtverheiratete Person ist ebenso aufgrund der Existenz von lediglich einem gesetzlichen Elternteil unterhaltsrechtlich für das Wechselmodell irrelevant.

¹⁰ Umgangssprachlich: Adoption.

¹¹ In der vor dem 22.12.2018 geltenden Fassung.

¹² Gem. § 20a LPartG kann eine bereits bestehende Lebenspartnerschaft in eine Ehe umgewandelt werden. Damit können Lebenspartnerschaften die gleichen Rechte einer Ehe erwerben. Dies wird wohl u. a. in der Regel vollzogen werden, wenn eine Adoption in Betracht kommen sollte.

Das Familiengericht kann jedoch u. U. die Adoption gem. §§ 1759, 1760, 1763, 1771, 1772 II BGB wieder aufheben. Gem. §§ 1764 I - III; 1767 II i. V. m. 1764 I - III BGB, 198 II FamFG erlöscht dann mit Rechtskraft der Aufhebung die bisherige Elternschaft und die der leiblichen lebt, sofern diese erloschen war, ab diesem Zeitpunkt wieder auf. Die Rechtskraft der Aufhebung tritt grds. gem. §§ 45, 63 FamFG mit Ablauf der Beschwerdefrist von Rechtsmitteln ein.

3 Kinderbetreuungsmodelle bei getrennt lebenden Elternteilen

In der Kinderbetreuung bei getrennt lebenden Eltern existieren verschiedene Modelle. Dabei soll sich die Betrachtung auf das Unterhaltsrecht beschränken. Grds. besteht aufgrund der Personensorge und u. a. das damit verbundene Aufenthaltsbestimmungs- und Erziehungsrecht der Eltern nach § 1631 I BGB eine freie Wahlmöglichkeit der Eltern, welches Modell sie ausüben möchten.¹³ Ebenso ergibt sich dies aus der in Art. 6 II GG gewährleisteten Elternautonomie.¹⁴ Bei der Erziehung und damit bei der Wahl der Betreuungsform ist gem. § 1626 II BGB die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und ggf. das Kind mit einzubeziehen.

3.1 Klassisches Residenzmodell

Das klassische Residenzmodell stellt für den Kindesunterhalt den gesetzlichen Regelfall dar, vgl. §§ 1612 I 1 i. V. m. 1606 III 2 BGB, und ist als einziges Modell gesetzlich normiert. Danach wird das Kind von einem Elternteil durch Erziehung und Pflege betreut. Dieser erfüllt dadurch seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind. Hingegen der nicht betreuende Elternteil grds. barunterhaltspflichtig ist. Das klassische Residenzmodell reflektiert damit insgesamt das bisher vorherrschende Rollenbild – die Frau betreut und erzieht und der Mann kommt für das Geld auf – wieder. Das Kind hat folglich beim Residenzelternteil seinen Lebensmittelpunkt.¹⁵ Für den nichtbetreuenden Elternteil stehen grds. weiterhin die gesetzlichen Umgangskontakte nach §§ 1626 III, 1684 I, 1687 I 4 BGB zu. Diese können den 14-tägigen Besuch des Kindes beim nichtbetreuenden Elternteil inklusive Übernachtung von Freitag bis Montag sowie u. U. zusätzlich einen Tag unter der Woche pro Woche und die hälftige Ferienzeit umfassen.¹⁶ Bei Kleinkindern ist eine verkürzte Umgangszeit entsprechend der Verhältnisse geboten.¹⁷

¹³ Vgl. Sünderhauf: Wechselmodell: Psychologie - Recht - Praxis, S. 486.

¹⁴ Vgl. Hammer: FamRZ 2015, S. 1433.

¹⁵ Vgl. Sünderhauf--Kravets: Die Wirtschaftsmediation 4/2015, S. 57.

¹⁶ Vgl. OLG Brandenburg: Beschluss vom 04. Juli 2002, 15UF 25/02, Tenor 4., 14., Rn. 5, juris.

¹⁷ Vgl. OLG Hamm: Beschluss vom 18. Oktober 1989, 5 UF 273/89, Orientierungssatz 1., juris.

In diesem Modell werden Entscheidungen in Angelegenheiten, die von erheblicher Bedeutung sind, von beiden Elternteilen getroffen, sofern ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, § 1687 I 1 BGB; im Übrigen nur demjenigen Elternteil, dem die Sorge alleine zusteht, § 1626 I i. V. m. § 1626a BGB i. U.¹⁸ Nach § 1626 I 1 BGB ist die elterliche Sorge die Pflicht und das Recht, für den Minderjährigen zu sorgen und umfasst die gesetzliche Vertretung sowie die Personen- und Vermögenssorge, §§ 1626 I 2, 1629 I 1 BGB. Entscheidungen von erheblicher Bedeutung sind selten vorkommende Entscheidungen, die schwer abänderbare Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben (z. B. die Wahl der Schule¹⁹), § 1687 I 2, 3 BGB i. U. Entscheidungen des täglichen Lebens liegen bei demjenigen, bei dem sich das Kind gewöhnlich - also beim Residenzelternteil - aufhält, § 1687 I 2 BGB. Dies gilt für die Alleinsorge entsprechend, § 1626 I i. V. m. § 1626a BGB i. U.²⁰ Entscheidungen des täglichen Lebens sind nach § 1687 I 3 BGB häufig vorkommende Entscheidungen, die keine schwer abänderbaren Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben (z. B. übliche medizinische Behandlungen²¹). Die Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung übernimmt gem. § 1687 I 4 BGB der Elternteil, zu dessen Besuch das Kind ist. Diese sind solche, die ständig anfallen,²² wie z. B. die Auswahl der Mahlzeit²³ und gilt gem. §§ 1687a, 1687 I 4 BGB unabhängig der Sorgezugehörigkeit.

3.2 Wechselmodell

Im Wechselmodell verläuft die Betreuung und Erziehung des Kindes in einem gewissen Umfang abwechselnd, wobei die Kinder jeweils bei beiden Elternteilen zu Hause sind.²⁴ Hierbei teilen und einigen sich die Eltern - unabhängig der Zugehörigkeit zur elterlichen Sorge - möglichst weitgehend über grundlegende sowie alltägliche Entscheidungen.²⁵ Es ist daher grds. nur dann ein sinnvolles Modell, wenn die Elternteile nicht weit weg voneinander wohnen, da nur eine Kindertagesbetreuung bzw. Schule zu wählen ist und diese von beiden Elternteilen aus gut zu erreichen sein sollte.²⁶ Das Wechselmodell wird zwischen dem „echten“ sowie „unechten“ Wechselmodell unterschieden.²⁷ Weitere Unterformen sind das Nestmodell sowie das Modell der freien Betreuung.²⁸

¹⁸ Vgl. Münchener Kommentar BGB / *Huber*: Kommentar zum BGB, § 1626 Rn. 18, 32.

¹⁹ Vgl. BT-Drucksache 13/4899: zu § 1687 Absatz 1, S. 107.

²⁰ Vgl. Münchener Kommentar BGB / *Huber*: Kommentar zum BGB, § 1626 Rn. 18, 32.

²¹ Vgl. BT-Drucksache 13/4899: zu § 1687 Absatz 1 S. 2, S. 107.

²² Vgl. Weinreich / Klein / *Ziegler*: Familienrecht Kommentar, § 1687 BGB, Rn. 11.

²³ Vgl. BT-Drucksache 13/4899: zu § 1687 Absatz S. 3, S. 108.

²⁴ Vgl. Sünderhauf: Wechselmodell: Psychologie - Recht - Praxis, S. 61.

²⁵ Vgl. Ebd., S. 82.

²⁶ Vgl. Ebd., S. 97.

²⁷ Vgl. Weber: NZFam 2016, S. 829, 830.

²⁸ Vgl. Sünderhauf: Wechselmodell: Psychologie - Recht - Praxis, S. 55.

3.2.1 „Echtes“ Wechselmodell

Eine strikt festgelegte Definition des „echten“ Wechselmodells liegt bisher noch nicht vor. Vielmehr gibt es von verschiedenen Autoren unterschiedliche Auffassungen, die im Folgenden dargestellt werden.

Ein (echtes) Wechselmodell liege laut BGH nur dann vor, wenn die Eltern ihr Kind annähernd zu gleichen Anteilen betreuen und erziehen.²⁹ Dem Betreuungsumfang werde dabei nur indizielle Wirkung beigemessen; entscheidend sei vielmehr die hälftige Verantwortungsteilung.³⁰ Ist ein Verantwortungsschwerpunkt eines betreuenden Elternteils deutlich ermittelbar, liege kein Wechselmodell vor.³¹ Für die Beurteilung dieses Schwerpunktes seien bedeutsame organisatorische Aufgaben in der Betreuung, wie z. B. die Organisation der Teilnahme im Verein oder der Erwerb von Kleidung für das Kind, maßgeblich.³² Ebenso sei entscheidend, wie flexibel und spontan der jeweilige Elternteil Betreuungsaufgaben des anderen aufgrund von Schichtarbeit übernehmen müsse.³³ Der Umfang der Betreuung solle jedoch nicht exakt auf die Minute ermittelt werden.³⁴ Für die Zählung der Betreuungszeit sei nicht nur der Tagesaufenthalt, sondern gerade der nächtliche Aufenthalt entscheidend, da gerade in den Morgen- sowie Abendphasen Betreuungsaufgaben von Bedeutung anfallen.³⁵ Bei regelmäßig und gleichmäßig wechselnden Tages- und Nachtaufenthalten des Kindes zwischen beiden Elternteilen könne jedoch i. d. R. von einem (echten) Wechselmodell ausgegangen werden.³⁶ So wurde in der Rechtsprechung bereits entschieden, dass ein Betreuungsumfang von 52,5 % zu 47,5 % ein Wechselmodell in diesem Sinne darstelle.³⁷ Der BGH sah jedoch bei einer Betreuung an sechs von 14 Tagen und damit einem Anteil von 43 % zu 57 % kein Wechselmodell an.³⁸ Die hier vertretene Ansicht wird daher auch als paritätisches Wechselmodell bezeichnet.³⁹

Die *Ständige Fachkonferenz 3 des DIJuF* schlägt in Anlehnung an den BGH für die zeitliche indizielle Wirkung aus Vereinfachungsgründen die Anzahl an Übernachtungen sowohl im Alltag als auch in den Ferien und Feiertagen bei den jeweiligen Elternteilen vor.⁴⁰

²⁹ Vgl. BGH: Beschluss vom 05. November 2014, XII ZB 599/13, Rn. 8, juris.

³⁰ Vgl. Ebd.

³¹ Vgl. Ebd., Rn. 20, 22, juris.

³² Vgl. Ebd., Rn. 31, juris.

³³ Vgl. Ebd., Rn. 9, juris.

³⁴ Vgl. Ebd.

³⁵ Vgl. Ebd., Rn. 9, 20, juris.

³⁶ Vgl. BGH: Urteil vom 21. Dezember 2005, XII ZR 126/03, Rn. 9, juris.

³⁷ Vgl. OLG Nürnberg: Beschluss vom 20. Dezember 2016, 11 UF 673/16, Rn. 2, juris.

³⁸ Vgl. BGH: Beschluss vom 05. November 2014, XII ZB 599/13, Rn. 9, juris.

³⁹ Vgl. Koch / Schürmann: Handbuch Unterhaltsrecht, § 4, Rn. 155.

⁴⁰ Vgl. Ständige Fachkonferenz 3 des DIJuF vom 23.10.2014: JAmt 2014, S. 557.

In der Literatur wird das Wechselmodell bereits zu anderen Aufteilungszeiten angenommen oder gar anders definiert. Dazu sollen diejenigen dargestellt werden, die Unterschiede zum BGH aufweisen.

Nach *Schmidt / Kohne* liege nur dann ein Wechselmodell vor, wenn die Eltern sich umfassend, z. B. über den Unterhalt, geeinigt haben; ansonsten sei eine geteilte Betreuung eigentlich nicht durchführbar.⁴¹

Weber ist ähnlicher Meinung, wie die des BGH. Er stellt jedoch aus praktikablen Gründen grds. auf die Anzahl an Übernachtungstagen ab.⁴² Bei einer Übernachtungsaufteilung von 40 % zu 60 % bis 45 % zu 55 % sei jedoch ebenfalls ein Wechselmodell anzunehmen, sofern zusätzlich eine gesteigerte Elternverantwortung vorliege, um den verringerten Betreuungsumfang ausgleichen zu können.⁴³

Hammer sieht als zeitliches Indiz für ein Wechselmodell bereits ein Betreuungsumfang bei ebenfalls 40 % zu 60 % an, wobei Ferien- und Feiertage bei der Betrachtung außen vor bleiben solle, da es um Alltagsbetreuung gehe.⁴⁴ Damit ergebe sich ein Umfang von drei zu vier Tagen pro Woche.⁴⁵ Die Bewertung solle dabei jedoch immer eine Einzelfallentscheidung bleiben.⁴⁶ Eine solche Grenzziehung sieht auch *Horndasch*, wobei er darauf hinweist, dass Ferien- und Feiertagszeiten wiederum hälftig zu vereinbaren seien.⁴⁷ *Scheiwe* spricht stattdessen bei einem Betreuungsumfang von mindestens 40 % zu 60 % von einem sog. alternierenden Aufenthalt, da sich hieraus eine bessere Abgrenzung zum bloßen Wochenendaufenthalt bezwecken lasse.⁴⁸

Nach *Sünderhauf* liege ebenfalls ein Wechselmodell nicht erst bei paritätischer Teilung der Elternverantwortung vor, sondern bereits bei ungleicher Zeitverteilung, wobei der Betreuungsumfang nicht die entscheidende Rolle spiele.⁴⁹ Voraussetzung für ein Wechselmodell sei, ob die Eltern einen gewissen Zeitumfang mit ihren Kindern verbringen, das Kind zwei Zuhause innehat sowie eine geteilte und gleichberechtigte Verantwortung der Eltern vorliegt.⁵⁰ Der zeitliche Bestandteil spiele vielmehr für die Entwicklung des Eltern-Kind-Verhältnisses und damit einhergehend für das Gefühl vom Vorhandensein von zwei Zuhause sowie für die Bindung zu den Eltern eine wichtige Rolle.⁵¹ Dieses könne sich bei zumindest 30 % zu 70 % Betreuungsanteil ergeben, so dass zumindest in zeitlicher

⁴¹ Vgl. Eschenbruch / Schürmann / Menne / Schmidt / Kohne: Der Unterhaltsprozess, Kapitel 2, Rn. 521.

⁴² Vgl. Weber: NZFam 2016, S. 830.

⁴³ Vgl. Ebd.

⁴⁴ Vgl. Hammer: FamRZ 2015, S. 1440.

⁴⁵ Vgl. Ebd.

⁴⁶ Vgl. Ebd.

⁴⁷ Vgl. Horndasch: FuR 2016, 559, 561.

⁴⁸ Vgl. Scheiwe: NZFam 2018, S. 831.

⁴⁹ Vgl. Sünderhauf-Kravets: Die Wirtschaftsmediation 4/2015, S. 57.

⁵⁰ Vgl. Sünderhauf: Wechselmodell: Psychologie - Recht - Praxis, S. 87.

⁵¹ Vgl. Ebd., S. 67.

Hinsicht ein Mindestmaß an Betreuungsumfang vorhanden sein müsse.⁵² Für das zu Hause sein seien für das Alter entsprechende persönliche Wohnbereiche bei den jeweiligen Elternteilen, die Übernahme von häuslichen Aufgaben, gemeinsame Freizeit- und Alltagsgestaltung sowie gemeinsame Erlebnisse mit den jeweiligen Elternteil von Nöten.⁵³ Ein Zimmer für das Kind sei dabei grds. nicht notwendig; vielmehr komme es darauf an, dass das Kinder sich nicht als Gast fühle.⁵⁴

Wohlgemuth ist gleicher Ansicht, wenn es um die Kriterien von *Sünderhauf* bzgl. des Vorliegens eines Wechselmodells geht, legt jedoch für die Möglichkeit des Vorhandenseins der Voraussetzungen einen anderen zeitlichen Mindestmaßstab an. So könne auch bei einem Betreuungsaufwand von lediglich 20 % zu 80 % ein solches vorliegen, wenn der überwiegend nicht betreuende Elternteil den anderen Elternteil in einem wichtigen Aufgabenbereich vollends entlaste.⁵⁵ Bzgl. dem Vorliegen gleichen Betreuungsaufwands sei nicht nur der zeitliche Aufwand maßgeblich, sondern könne auch bei gleichmäßiger Aufgabenteilung der Betreuung bei unterschiedlich langen Aufenthaltszeiten vorliegen.⁵⁶

Ähnlich gibt der 72. *Deutsche DJT* dahingehend eine Empfehlung ab, dass dieser von einer geteilten Betreuung erst ab einem Mitbetreuungsanteil von mindestens 40 % zu 60 % spricht.⁵⁷ Zusätzlich müsse das Kind bei beiden Eltern zu Hause sein sowie beide Elternteile Alltagsverantwortung gegenüber dem Kind ausüben.⁵⁸

Im Allgemeinen wird das Wechselmodell bei nicht paritätischer Betreuung auch als Wechselmodell mit asymmetrischer Zeitverteilung genannt.⁵⁹ Neben den Begriff des Wechselmodells findet sich auch der Begriff der Doppelresidenz.⁶⁰

Durch den Kindergarten- oder Schulaufenthalt des Kindes werden theoretisch Zeiten des eigentlich betreuenden Elternteils gemindert, so dass dieser u. U. weniger Zeitanteil mit dem Kind verbringt, als der andere Elternteil. Folglich läge dadurch ggf. kein Wechselmodell mehr vor. Somit ist fraglich, wie Zeiten der Fremdbetreuung zu berücksichtigen sind. Grds. ist diese Zeit dem Elternteil zuzurechnen, der gerade das Kind in Obhut hat.⁶¹ Haben die Eltern sich jedoch bewusst z. B. für eine Ganztagsfremdbetreuung des Kindes entschieden, um u. a. Familie und Beruf zu vereinbaren, ist diese Zeit keinem Elternteil zuzurechnen.⁶² Erfolgt die Betreuung durch Verwandte oder Freunde des Elternteils, sind

⁵² Vgl. Sünderhauf: Wechselmodell: Psychologie - Recht - Praxis, S. 76.

⁵³ Vgl. Ebd., S. 80.

⁵⁴ Vgl. Ebd., S. 79.

⁵⁵ Vgl. Wohlgemuth: FamRZ 2014, S. 87.

⁵⁶ Vgl. Ebd.

⁵⁷ Vgl. DJT: Beschlüsse des 72. Deutschen Juristentages in Leipzig 2018, S. 10, 11, Familienrecht, B. 5. c), e).

⁵⁸ Vgl. Ebd.

⁵⁹ Vgl. Spangenberg: FamRZ 2014, 89; Sünderhauf: Wechselmodell: Psychologie - Recht - Praxis, S. 510.

⁶⁰ Vgl. Sünderhauf: Wechselmodell: Psychologie - Recht - Praxis, S. 58.

⁶¹ Vgl. OLG Koblenz: Beschluss vom 03. Juli 2008, 11 WF 547/08, Rn. 8, juris.

⁶² Vgl. Ebd.

diese Zeiten grds. denjenigen zuzurechnen, bei dem sich das Kind eigentlich zur Obhut befinden soll.⁶³

3.2.2 „Unechtes“ Wechselmodell

Einige Autoren sehen noch eine Zwischenform zwischen eben genannten Modellen an. Diese Form hat gegenüber dem klassischen Residenzmodell aufgrund des umfangreicheren Betreuungsaufwandes eine etwas andere Auswirkung auf den Kindesunterhalt.⁶⁴ Ein sog. unechtes Wechselmodell liegt demnach vor, wenn kein (echtes) Wechselmodell und ein dem klassischen Residenzmodell typischerweise deutlich hinausgehender üblicher gesetzlicher Umgang⁶⁵ des hauptsächlich nichtbetreuenden Elternteil vorliegt.⁶⁶

Laut BGH sowie der *Ständigen Fachkonferenz 3 des DIJuF* sei auch hier ein erhebliches Mehr am Umgang gegenüber dem gesetzlichen Umgangsrecht maßgeblich, wobei dieser anzunehmen sei, wenn das Kind sich im Monatsdurchschnitt zu einem Drittel bei einem Elternteil und zu zwei Drittel beim anderen Elternteil⁶⁷ bzw. mindestens 10 Tage im Monatsdurchschnitt beim Umgangselternteil aufhalte.⁶⁸ Ist ein Verantwortungsschwerpunkt ermittelbar, liege selbst bei annähernder Mitbetreuung ein erweiterter Umgang vor.⁶⁹

Der 22. *DFGT* empfiehlt bei seinem Beschluss von 2017 von einem erweiterten Umgang bei einem Betreuungsanteil vom Umgangselternteil von mindestens 25 % auszugehen.⁷⁰

Ebenfalls liege nach der *Schmidt / Kohne* eine solche Betreuungsform vor, wenn zwar eine paritätische Teilung der Elternverantwortung vorliege, jedoch keine weitere Einigung über den Unterhalt bestehe.⁷¹

Sünderhauf macht ebenfalls eine weitere Abstufung dahingehend, dass sie von einem Residenzmodell mit Betreuungsverantwortung spricht, wobei dieser bei einem Betreuungsumfang des nicht hauptsächlich betreuenden Elternteils von 10 % bis 30 % liege.⁷²

Nach *Seiler* liege ein erweiterter Umgang bereits vor, wenn ein Mehr am üblichen gesetzlichen Umgangsrecht vorliege.⁷³

⁶³ Vgl. Sünderhauf: Wechselmodell: Psychologie - Recht - Praxis, S. 523, 524.

⁶⁴ Siehe 5.2.

⁶⁵ Siehe 3.1.

⁶⁶ Vgl. Beck-online Großkommentar / *Gerlach*: BGB, § 1606, Rn. 43.

⁶⁷ Vgl. BGH: Urteil vom 21. Dezember 2005, XII ZR 126/03, Rn. 9, juris.

⁶⁸ Vgl. BGH: Beschluss vom 12. März 2014, XII ZB 234/13, Rn. 11, juris; Ständige Fachkonferenz 3 des DIJuF vom 26.11.2012: JAmt 2012, S. 643.

⁶⁹ Vgl. BGH: Beschluss vom 12. März 2014, XII ZB 234/13, Rn. 28, juris.

⁷⁰ Vgl. Deutscher Familiengerichtstag: 22. Deutscher Familiengerichtstag - Empfehlungen des Vorstands, S. 5, C. I. 1., 2.

⁷¹ Vgl. Eschenbruch / Schürmann / Menne / *Schmidt / Kohne*: Der Unterhaltsprozess, Kapitel 2, Rn. 521.

⁷² Vgl. Sünderhauf: Wechselmodell: Psychologie - Recht - Praxis, S. 533.

⁷³ Vgl. Seiler: FamRZ 2015, S. 1852.

Das unechte Wechselmodell stellt damit insgesamt ein Residenzmodell mit erweitertem Umgang dar.⁷⁴ Mitunter findet sich die Bezeichnung eines annähernden Wechselmodells wieder.⁷⁵

3.2.3 Streitentscheid Abgrenzung Wechselmodell - Residenzmodell

Eine paritätische Betreuung stellt insgesamt den Idealfall des Wechselmodells dar. Hierbei ergibt sich automatisch eine Verantwortungsteilung. Damit liegt zumindest unstrittig immer dann ein (echtes) Wechselmodell vor, wenn die Betreuung zeitanteilig hälftig ist.

Bzgl. der weiteren Möglichkeit des Vorliegens eines Wechselmodells, sollte dies mit einer intakten modernen Familie verglichen werden, da das Wechselmodell an sich ein Modell geteilter Aufgabenverteilung darstellt. In unserer heutigen Gesellschaft werden üblicherweise bei nicht getrennt lebenden Elternteilen die Aufgaben der Kindesbetreuung überwiegend gleichermaßen aufgeteilt. Sei es in der Form, dass ein Elternteil das Kind hauptsächlich betreut und erzieht (sog. Hausfrau / Hausmann) und der andere Elternteil die finanzielle Belastung überwiegend vollständig übernimmt und die Erziehung dadurch mehr oder weniger, aber nicht vollständig, dem anderen Elternteil überlässt, oder beide Elternteile gleichermaßen an der Betreuung und Erziehung sowie dem finanziellen Aufwand entsprechend ihrer jeweiligen Verhältnisse beteiligt sind. Es muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass der Wunsch einer geteilten Verantwortung bzgl. der Kindesbetreuung zwar vorliegt, jedoch aufgrund bestimmter Gegebenheiten, wie z. B. Schichtdienst, eine hälftige Betreuung nicht immer möglich ist. In einer intakten Familie ist demnach der Betreuungsumfang an sich nicht immer gleichmäßig verteilt. In Alltagsangelegenheiten sollten die Eltern sich grds. einig sein, damit das Kind eine einheitliche Erziehung genießt. Gleiches sollte bei Grundsatzangelegenheiten gelten. Somit ist ein gewisser Betreuungsumfang nicht unerheblich. Auch wenn der eine Elternteil diesen Umfang nicht im gleichen Maße erfüllen kann, wie der andere, so übernimmt er dennoch durch seine begrenzte Anwesenheit zumindest Alltagsangelegenheiten. Insgesamt sollte daher nicht die zeitliche Komponente die einzige maßgebende Richtlinie, aber durchaus eine entscheidende Rolle für das Vorliegen eines Wechselmodells sein. Die Meinung des BGH ist dahingehend zu begrüßen, dass besondere Umstände berücksichtigt werden und der zeitlichen Komponente lediglich eine Indizwirkung - wenn auch einer nicht unerheblichen - zugesprochen wird. Unberücksichtigt sollte aber nicht gelassen werden, dass das Kind quasi zwei Zuhause haben sollte und nicht lediglich zu Besuch bei einem Elternteil ist.

⁷⁴ Vgl. Weber: NZFam 2016, S. 830.

⁷⁵ Vgl. Wendl / Dose / Klinkhammer: Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rn. 449.

Aufgrund der Komplexität und Möglichkeit verschiedener Ausgestaltungen in Hinblick auf die o. g. Betreuungs- sowie Verantwortungsaufteilung ist es angebracht, das Vorliegen eines Wechselmodells im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu beurteilen.

Dennoch sollte jedenfalls dann ein Wechselmodell vermutet werden, wenn beide Elternteile das Kind annähernd gleich betreuen. Eine exakte Bemessung ist dabei aus Praktikabilitätsgründen unangebracht. Daher sollte auf die Anzahl an Übernachtungen abgestellt werden, da hierbei wiederum vermutet werden kann, dass sich das Kind nicht nur zum Übernachten beim jeweiligen Elternteil aufhält, sondern auch Alltagsaufgaben anstehen. Da es eine Regelvermutung darstellt, ist auch nur eine Abweichung kleineren Umfangs sinnvoll, so dass diese im Monatsdurchschnitt bei 14 Übernachtungen liegen sollte.

Da häufig jedoch eine annähernd gleiche Betreuung nicht möglich ist, sollten zusätzlich Mindestvoraussetzungen vorliegen, wodurch ebenfalls ein echtes Wechselmodell angenommen werden kann. Aufgrund dessen, dass eine beiderseitige Alltagsverantwortung sowie zwei Zuhause des Kindes nur dann gewährleistet werden können, wenn die Betreuung in einem gewissen zeitlichen Umfang von statten geht, ist eine Mindestaufenthaltsdauer beim entsprechenden Elternteil notwendig. Insgesamt erscheint für das Vorliegen der Mindestvoraussetzungen der Vorschlag des 72. DJT sinnvoll. Jedoch sollte m. E. der Mindestaufenthalt von 30 % statt 40 % maßgebend sein, da bereits dann der andere Elternteil in einen gewissen Umfang Erziehungsaufgaben übernehmen könnte. Zumindest kann in einem solchen Fall ggf. nicht mehr von einer Alleinerziehung des Elternteils, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält, ausgegangen werden. Die Beurteilung, ob ein Wechselmodell nach dieser Möglichkeit vorliegt, ist dabei stets aus Sicht eines objektiv Dritten zu bestimmen.

Sollte sich der Aufenthalt des Kindes auf mindestens 30 %, aber noch nicht annähernd gleich, belaufen, und zudem die Voraussetzungen für eben gemachte Ausführungen nicht vorliegen, liegt m. E. ein unechtes Wechselmodell vor und ist damit wiederum unterhaltsrechtlich anders zu behandeln, als das klassische Residenzmodell. Diese Unterscheidung würde damit den Gedanken Rechnung tragen, dass Mehrkosten, die durch häufigeren Umgang entstehen könnten, Berücksichtigung finden könnten.

3.2.4 Nestmodell

Im Nestmodell leben die Kinder dauerhaft in einem zu Hause und die Eltern ziehen stattdessen abwechselnd ein.⁷⁶ Somit leben statt der Kinder die Eltern u. U. in mehreren Wohnungen. Ein Nestmodell liegt auch dann vor, wenn beide Elternteile mit den Kindern in einem Haushalt leben, jeder Elternteil jedoch für sich einen getrennten sowie eigenen

⁷⁶ Vgl. Sünderhauf: Wechselmodell: Psychologie - Recht - Praxis, S. 57.

Wohnbereich hat.⁷⁷ Diese Betreuungsform dürfte in der Praxis eine untergeordnete Rolle spielen und wird daher im weiteren Verlauf dieser Arbeit nicht näher betrachtet.

3.2.5 Freie Betreuung

Im Modell der freien Betreuung hat jeder Elternteil seine eigene Wohnung, in der das Kind jederzeit nach eigenem Ermessen und ohne jeglichen festgelegten Betreuungsplan bei demjenigen Elternteil hausen kann, wonach ihm gerade ist.⁷⁸ Jedoch dürfte auch diese Form der Betreuung in der Praxis eine untergeordnete Rolle spielen. Daher wird auch hier im Weiteren nicht näher darauf eingegangen.

4 Grundlagen Kindesunterhalt

Im Folgenden sollen nun die Grundlagen zum Kindesunterhalt näher erörtert werden. Um die Rechtsanwendung zu vereinheitlichen, vgl. Vorb. Uhl. OLG Dresden, haben Gerichte, die sich mit Unterhaltsfragen beschäftigt haben, Uhl. entwickelt. Dabei soll die Uhl. des OLG Dresden maßgebend sein. Die Uhl. sind am Gesetz und somit auch am klassischen Residenzmodell angelehnt, 12.3. Uhl. OLG Dresden.

Für die Adoption gelten die unterhaltsrechtlichen Grundsätze gem. §§ 1754 I, 1751 IV 1 BGB bzw. § 1767 II 1 i. V. m. §§ 1754 I, 1751 IV 1 BGB entsprechend. Mit Ausnahme von Unterhaltsansprüchen, die bereits zum Zeitpunkt der Annahme als minderjähriges bzw. volljähriges Kind i. S. d. § 1772 BGB fällig waren,⁷⁹ erlöschen die Unterhaltsansprüche nach § 1755 I 2 a. E. BGB bzw. § 1772 i. V. m. 1755 I 2 a. E. BGB gegenüber den bisherigen Eltern. Somit können Unterhaltsrückstände weiterhin geltend gemacht werden. Ebenso kommt u. U. eine konkludente Unterhaltspflicht in Betracht, wenn Ehegatten ein Kind als ihr eigenes aufnehmen und erziehen, jedoch offiziell keine Adoption durchführen sowie die wahre Herkunft des Kindes verschleiern.⁸⁰

4.1 Bedürftigkeit und Bedarf des Kindes

Gem. § 1602 I BGB ist nur derjenige unterhaltsberechtig, der außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Bedürftigkeit liegt demnach vor, wenn das Kind mithilfe seines Einkommens oder Vermögens für seinen angemessenen Unterhalt i. S. d. § 1610 BGB nicht sorgen kann bzw. der Erwerb dessen nicht zuzumuten ist.⁸¹ Ein Verschulden ist hierbei grds. unerheblich.⁸² Im Übrigen erhöhen Schulden nicht die Bedürftigkeit.⁸³

⁷⁷ Vgl. Sünderhauf--Kravets: Die Wirtschaftsmediation 4/2015, S. 57.

⁷⁸ Vgl. Sünderhauf: Wechselmodell: Psychologie - Recht - Praxis, S. 58.

⁷⁹ Vgl. BGH: Urteil vom 08. Juli 1981, IVb ZR 597/80, Rn. 18, juris.

⁸⁰ Vgl. BGH: Beschluss vom 10. Mai 1995, XII ZA 2/95, Orientierungssatz, juris.

⁸¹ Vgl. Dethloff: Familienrecht, § 11, Rn. 5.

⁸² Vgl. Wendl / Dose / Klinkhammer: Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis, § 2, Rn. 7.

⁸³ Vgl. BGH: Urteil vom 15. November 1989, IVb ZR 95/88, Rn. 21, juris.

4.1.1 Einkommen

Einkommen im unterhaltsrechtlichen Sinne sind alle zugeflossenen Einkünfte, egal woher und warum sie bezogen werden.⁸⁴ Anrechenbares Einkommen ist das nach Abzug von berücksichtigungsfähigen Beträgen bereinigte Nettoeinkommen.⁸⁵ Auch das mietfreie Wohnen kann u. U. als fiktives Einkommen⁸⁶ angesetzt werden, 5. Uhl. OLG Dresden. Kindergeld ist gem. § 1612b I BGB; 3. Uhl. OLG Dresden i. U. dem Kind zuzurechnen und wird bedarfsmindernd berücksichtigt. Das Einkommen Minderjähriger ist dabei regelmäßig hälftig auf Bar- und Betreuungsunterhalt anzurechnen, 12.2. Uhl. OLG Dresden. Beim Volljährigen ist dieser hingegen grds. in voller Höhe anzurechnen, 12.2. Uhl. OLG Dresden i. U. Einige Sozialleistungen zählen hingegen nicht zum Einkommen des Kindes. Sozialleistungen sind gem. § 11 S. 1 SGB I Dienst-, Sach- und Geldleistungen des formellen Sozialrechts. So zählen z. B. gem. 2.2.; 2.9.; 2.10. Uhl. OLG Dresden grds. der Bezug von Sozialhilfe und Leistungen nach dem SGB II sowie gem. § 11 BEEG Elterngeld bis zur Höhe des Sockelbetrages von 300,- EUR bzw. bei Elterngeldplus i. H. v. 150,- EUR nicht zum Einkommen.

Minderjährige, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, sind nicht verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit nachzugehen.⁸⁷ Gleiches gilt grds. für Volljährige während einer Schul- oder Berufsausbildung oder eines Studiums.⁸⁸ Wird dennoch währenddessen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, ist diese i. d. R. nicht als Einkommen anzurechnen, soweit die Eltern nicht den vollen Unterhalt leisten; bei Übersteigen dieses Betrags erfolgt eine teilweise Anrechnung nach § 1577 II BGB analog.⁸⁹ Bei Schülern sind grds. geringe Einkünfte aus Nebenerwerbstätigkeit anrechnungsfrei.⁹⁰ Ist das Kind verpflichtet eine Erwerbstätigkeit nachzugehen und unterlässt dies, kann gem. 9. Uhl. OLG Dresden u. U. ein fiktives Einkommen angerechnet werden.

4.1.2 Vermögen

Mit Ausnahme von § 1603 II 3 BGB muss gem. § 1602 II BGB der Minderjährige nicht den Stamm seines Vermögens antasten. Nach § 1603 II 3 BGB muss dieser nur dann sein Vermögen antasten, sofern die Eltern gem. § 1603 I BGB unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts außerstande sind, den Unterhalt zu leisten. Volljährige hingegen haben grds. ihren Vermögens-

⁸⁴ Vgl. BGH: Urteil vom 02. November 1988, IVb ZR 7/88, Rn. 14, juris.

⁸⁵ Vgl. Johannsen / Henrich / *Grabal/Maier*: Kommentar zum Familienrecht, Vorb. §§ 1601-1615n BGB, Rn. 56.

⁸⁶ Vgl. Ebd., Vorb. §§ 1601-1615n BGB, Rn. 51.

⁸⁷ Vgl. Dethloff: Familienrecht, § 11, Rn. 32.

⁸⁸ Vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 21. November 2006, 15 WF 283/06, Rn. 3, juris; BGH: Urteil vom 25. Januar 1995, XII ZR 240/93, Rn. 30, juris.

⁸⁹ Vgl. BGH: Urteil vom 25. Januar 1995, XII ZR 240/93, Rn. 30, juris.

⁹⁰ Vgl. OLG Zweibrücken: Urteil vom 10. August 2000, 6 UF 24/00, Rn. 29-33, juris.

stamm einzusetzen,⁹¹ sofern die Verwertung nicht unwirtschaftlich oder unbillig ist.⁹² Billigkeit bedeutet hierbei die Gerechtigkeit unter Abwägung der Verhältnisse.⁹³ Bei einer Vermögensverwertung hat jedoch grds. ein kleiner Betrag für Notfälle zu verbleiben.⁹⁴

4.1.3 Bedarf des Kindes

Der angemessene Unterhalt bestimmt sich gem. § 1610 I BGB nach der Lebensstellung des Kindes oder - sofern er von der Lebensstellung der Eltern abhängt - nach den Lebensverhältnissen der Eltern.⁹⁵ Der Unterhalt umfasst nach § 1610 II BGB den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf sowie bei einer der Erziehung bedürftigen Person die Kosten der Erziehung.

Dabei wird der regelmäßig absehbare laufende Elementarlebensbedarf (sog. Regelbedarf⁹⁶), wie z. B. Wohnung, Kleidung und Nahrung, mittels in Unterhaltsleitlinien ausgewiesenen Unterhaltstabellen mit Pauschalbarbeträgen für bestimmte Altersgruppen und entsprechend der Einkommenssituation der Barunterhaltspflichtigen ausgewiesen.⁹⁷ Gem. § 1612a III BGB ist der Unterhalt einer höheren Altersstufe ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet. Hat das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, beginnt diese Altersstufe erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.⁹⁸ Die Beträge sind dann entsprechend anteilig zu berechnen.⁹⁹ Die Unterhaltsbeträge sind lediglich Richtwerte, vgl. Vorb. Uhl. OLG Dresden, und werden durch Erfahrungswerte ermittelt.¹⁰⁰ Die Einkommenssituation reflektiert dabei die Lebensverhältnisse der Eltern und damit die Lebensstellung des Kindes wieder.¹⁰¹ Gem. § 1612a I BGB ist dem minderjährigen Kind ein Mindestunterhalt zu gewährleisten, worauf die Ausgangswerte in der Unterhaltstabelle aufbauen.¹⁰² Nach § 1612a I 2 BGB richtet sich der Mindestunterhalt nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Dieser wird gem. § 1612a IV BGB alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung festgelegt. Die Tabellensätze sind beim Minderjährigenunterhalt gem. 11.2. Uhl. OLG Dresden für zwei Unterhaltsverpflichtungen des Unterhaltsschuldners zugeschnitten, denen er Unterhalt zu gewähren hat und können u. U. bei einer anderen Anzahl an Berechtigten eine niedrigere bzw. höhere Eingruppierung in der DT zur Folge haben.

⁹¹ Vgl. OLG Hamm: Urteil vom 11. August 2006, 11 UF 25/06, Leitsatz 2., juris.

⁹² Vgl. Keffmann / Soyka / Roßmann: Praxishandbuch Unterhaltsrecht, Kapitel 3, Rn. 173.

⁹³ Vgl. Creifelds: Rechtswörterbuch, S. 767.

⁹⁴ Vgl. OLG Düsseldorf: Urteil vom 26. März 1990, 7 UF 220/89, Orientierungssatz 3., juris.

⁹⁵ Vgl. BGH: Urteil vom 13. April 1988, IVb ZR 49/87, Rn. 9, juris.

⁹⁶ Vgl. Wendl / Dose / Klinkhammer: Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis, § 2, Rn. 216.

⁹⁷ Vgl. Eschenbruch / Schürmann / Menne / Schmidt / Kohne: Der Unterhaltsprozess, Kapitel 2, Rn. 189; BGH: Urteil vom 23. Februar 1983, IVb ZR 362/81, Rn. 15, juris.

⁹⁸ Vgl. BGH: Urteil vom 24. Februar 1988, IVb ZR 3/87, Rn. 20, juris.

⁹⁹ Vgl. Ebd., Rn. 19, juris.

¹⁰⁰ Vgl. BGH: Urteil vom 23. Februar 1983, IVb ZR 362/81, Rn. 15, juris.

¹⁰¹ Vgl. Dethloff: Familienrecht, § 11, Rn. 14.

¹⁰² Vgl. Eschenbruch / Schürmann / Menne / Schmidt / Kohne: Der Unterhaltsprozess, Kapitel 2, Rn. 187.

Beim Volljährigenunterhalt ist diese Möglichkeit i. d. R. ausgeschlossen, 13.1.1. Uhl. OLG Dresden. In den Tabellensätzen nicht berücksichtigt sind volljährige Kinder mit eigenem Hausstand, 11. Uhl. OLG Dresden i. U. Bei Minderjährigen richtet sich die Höhe des Regelbarbetrags gem. 12.1. Uhl. OLG Dresden i. d. R. allein nach dem anrechenbaren Einkommen des nichtbetreuenden Elternteils, da der andere Elternteil gem. § 1606 III 2 BGB bereits seinen Unterhalt durch Pflege und Erziehung leistet. Bei volljährigen im Haushalt der Eltern lebenden Kindern richtet sich dieser i. d. R. nach dem anrechenbaren Einkommen beider Elternteile, vgl. 13.1.1. Uhl. OLG Dresden, da der Unterhalt nach § 1606 III 2 BGB i. U. nicht mehr durch Pflege und Erziehung geleistet werden kann. Dabei hat gem. 13.1.1. Uhl. OLG Dresden ein Elternteil höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein aus seinem Einkommen ergibt.

In den Tabellenbeträgen sind vorübergehende Bedarfsschwankungen einkalkuliert, sofern kein Mehr- oder Sonderbedarf vorliegt.¹⁰³ Diese sind somit zusätzlich zu leisten, wenn diese anfallen und geltend gemacht werden. Ein Mehrbedarf ist ein solcher, der regelmäßig sowie vorhersehbar langfristig anfällt und nicht im Regelbedarf enthalten ist¹⁰⁴ (z. B. Kosten für Kindergärten abzgl. Verpflegungskosten während des Kindergartenbesuchs, 12.4. Uhl. OLG Dresden). Dieser kann grds. nicht rückwirkend geltend gemacht werden, § 1613 I BGB. Ein Sonderbedarf ist ein unregelmäßiger außergewöhnlich hoher Bedarf, der nur temporär besteht¹⁰⁵ (z. B. Erstaussstattungen bei Geburt des Kindes)¹⁰⁶ und kann grds. rückwirkend bis zum Ablauf eines Jahres seit seiner Entstehung verlangt werden, § 1613 II Nr. 1 BGB. Mehr- sowie Sonderbedarf sind i. d. R. sowohl beim Volljährigenunterhalt, § 1606 III 1 BGB, als auch beim Minderjährigenunterhalt, 12.4. Uhl. OLG Dresden, hälftig je nach den Einkommensverhältnissen der Eltern zu tragen.

4.2 Leistungsfähigkeit der Eltern

Weitere Voraussetzung für den Anspruch auf Kindesunterhalt ist die Leistungsfähigkeit der Eltern bzw. des Elternteils nach § 1603 BGB. Gem. § 1603 I BGB i. U. ist leistungsfähig, wer unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen imstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts, den Bedarf des Kindes zu gewähren. Dabei muss die Leistungsfähigkeit im Zeitpunkt der Bedürftigkeit des Kindes bestehen.¹⁰⁷

¹⁰³ Vgl. Wendl / Dose / *Klinkhammer*: Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis, § 2, Rn. 329.

¹⁰⁴ Vgl. Kleffmann / Soyka / *Roßmann*: Praxishandbuch Unterhaltsrecht, Kapitel 3, Rn. 77.

¹⁰⁵ Vgl. Wendl / Dose / *Klinkhammer*: Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis, § 2, Rn. 237.

¹⁰⁶ Vgl. BVerfG: Kammerbeschluss vom 12. Mai 1999, 1 BvR 1988/95, Rn. 1, juris.

¹⁰⁷ Vgl. BVerfG: Urteil vom 07. Juni 2005, 1 BvR 1508/96, BVerfGE 113, 88-113, Rn. 2, juris.

Den Eltern muss demnach ein angemessener Unterhalt verbleiben. Dies ist ein Geldbetrag, der nach Abzug aller im unterhaltsrechtlichen Sinne anzuerkennenden Verpflichtungen übrig bleiben muss; ein sog. Selbstbehalt.¹⁰⁸ Grds. sind gem. § 1603 II 1, 3 BGB Eltern ihren minderjährigen Kindern gegenüber verpflichtet, all ihre verfügbaren Mittel mit ihnen zu teilen, wenn es an Kindesvermögen oder andere unterhaltspflichtigen Verwandten fehlt. Den minderjährigen Kindern sind volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres gleichgestellt, sofern sie in einem Haushalt ihrer Eltern wohnen und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, § 1603 II 2 BGB. Dennoch wird hierbei u. U., insbesondere wenn der Bedarf des Kindes nach Anwendung des angemessenen Selbstbehalts nicht gedeckt werden kann, ein sog. notwendiger Selbstbehalt eingeräumt, da der Unterhaltspflichtige ansonsten selbst bedürftig würde.¹⁰⁹ Insgesamt ist daher der Selbstbehalt in angemessenen (§ 1603 I BGB) und notwendigen (1603 II BGB) Selbstbehalt zu unterscheiden, vgl. 21.1. Uhl. OLG Dresden. Der angemessene Selbstbehalt beträgt derzeit i. d. R. 1.300,- EUR, 21.3.1. Uhl. OLG Dresden. Der notwendige Selbstbehalt beträgt gem. 21.2. Uhl. OLG Dresden beim Erwerbstätigen 1.080,- EUR und beim Nichterwerbstätigen 880,- EUR. Im Selbstbehalt ist je nach Art jeweils ein gewisser Betrag für eigene Wohnkosten enthalten und kann unter bestimmten Umständen erhöht oder gekürzt werden, 21.5.1.; 21.5.2. Uhl. OLG Dresden.

Somit haben Eltern oberhalb ihres Selbstbehalts mit jeder ihrer zumutbaren Möglichkeit, i. d. R. durch zumutbares Einkommen, Vermögen sowie durch zumutbare Erwerbsmöglichkeit, für den Unterhalt zu sorgen.¹¹⁰ Für das Einkommen, Vermögen sowie die Erwerbsobliegenheitspflicht gelten grds. die gleichen Grundsätze, wie bei der Bedürftigkeit des Kindes.¹¹¹ Die Erwerbsobliegenheitspflicht besteht dabei bzgl. des Barunterhaltspflichtigen in einer zumutbaren Vollzeiterwerbstätigkeit.¹¹² Wird dies nicht erfüllt, kann ebenfalls ein fiktives Einkommen in Höhe der Vollzeiterwerbstätigkeit angesetzt werden, 9. Uhl. OLG Dresden. Zum Einkommen zählen - im Gegensatz zu den bedürftigen Kindern - Leistungen nach dem SGB II, 2.2. Uhl. OLG Dresden. Für das Einkommen wird das Durchschnittseinkommen für einen längeren in der Vergangenheit liegenden Zeitraum herangezogen,¹¹³ der dann vorausschauend für den künftigen Unterhalt die Basis bildet.¹¹⁴

Sofern gegenüber minderjährigen sowie den minderjährigen gleichgestellten volljährigen unverheirateten Kindern i. S. d. § 1603 II 2 BGB der Unterhalt nicht durch die Einkünfte oder Vermögen der Eltern gedeckt werden können, besteht nach § 1603 II BGB eine

¹⁰⁸ Vgl. Keffmann / Soyka / Roßmann: Praxishandbuch Unterhaltsrecht, 3. Kapitel, Rn. 28.

¹⁰⁹ Vgl. Johannsen / Henrich / Graba / Maier: Kommentar zum Familienrecht, § 1603 BGB, Rn. 19.

¹¹⁰ Vgl. BVerfG: Beschluss vom 14. November 1984, 1 BvR 14/82, BVerfGE 68, 256-272, Rn. 12, juris.

¹¹¹ Siehe 4.1.1., 4.1.2.

¹¹² Vgl. Eschenbruch / Schürmann / Menne / Schmidt / Kohne: Der Unterhaltsprozess, Kapitel 2, Rn. 406.

¹¹³ Vgl. Johannsen / Henrich / Graba / Maier: Kommentar zum Familienrecht, § 1603 BGB, Rn. 11.

¹¹⁴ Vgl. BGH: Urteil vom 04. Juli 2007, XII ZR 141/05, Rn. 23, juris.

gesteigerte Erwerbsobliegenheitspflicht, wenn kein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter sowie kein Kindesvermögen vorhanden ist.¹¹⁵ Die Eltern müssen demnach u. U. für eine ihnen zumutbare Erwerbstätigkeit den Wohnort oder gar Beruf wechseln.¹¹⁶ Ebenso kommt die Aufnahme einer zusätzlichen für ihnen zumutbaren Tätigkeit in Betracht.¹¹⁷ Wird eine solche Verpflichtung nicht nachgegangen, können gem. 9. Uhl. OLG Dresden u. U. fiktive Einkommen angerechnet werden. Bei minderjährigen und ihnen gleichgestellten volljährigen Kindern ist eine Vermögensverwertung vollumfänglich einzusetzen.¹¹⁸

Können die Eltern ihren Unterhalt in Höhe des notwendigen Selbstbehalts und gleichrangige Unterhaltsansprüche nicht voll befriedigen, liegt nach 24.1. Uhl. OLG Dresden ein sog. Mangelfall vor.

4.3 Art und Fälligkeit der Unterhaltsgewährung

Der angemessene Unterhalt ist gem. §§ 1610, 1612 I 1 BGB vorrangig in Geldrente zu gewähren, die nach 25. Uhl OLG Dresden auf volle Euro aufzurunden und gem. § 1612 III 1 BGB monatlich im Voraus fällig ist. Der Unterhalt kann bei Vorliegen besonderer Gründe in Naturalleistungen¹¹⁹, z. B. in Form von Lebensmitteln¹²⁰ und Wohnung¹²¹, gewährt werden, § 1612 I 2 BGB. Gegenüber minderjährigen Kindern erfüllt gem. § 1606 III 2 BGB grds. derjenige seine Unterhaltsverpflichtung, der diese betreut, i. d. R. durch Erziehung und Pflege. Ausnahme bilden die Fälle des § 1603 II 3 BGB, 12.3. Uhl. OLG Dresden. Erzielt der Residenzelternteil das Dreifache der Nettoeinkünfte gegenüber dem anderen Elternteil, ist dieser auch zum Barunterhalt verpflichtet, 12.3. Uhl. OLG Dresden. Gleiches gilt, wenn dieser bedeutend mehr verdient, leistungsfähig ist und der angemessene Selbstbehalt des anderen Elternteils gefährdet wäre, 12.3. Uhl. OLG Dresden. Gegenüber unverheirateten Kindern besteht grds. ein Bestimmungsrecht, in welcher Art und für welche Zeit im Voraus der Unterhalt gewährt werden soll, sofern die Belange des Kindes berücksichtigt werden, § 1612 II 1 BGB. Bei minderjährigen Kindern obliegt die Bestimmung demjenigen, der das Sorgerecht innehat; im Übrigen nur für die Zeit während der Aufnahme im Haushalt des Nichtsorgeberechtigten, vgl. § 1612 II 2 BGB.

4.4 Beschränkung, Wegfall, Verzicht

Der Unterhalt kann grds. - mit Ausnahme vom Sonderbedarf nach § 1613 II Nr. 1 BGB - für die Vergangenheit gem. § 1613 I BGB ab Aufforderung des Kindes gegenüber seinen Eltern über deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse zum Zwecke der

¹¹⁵ Vgl. Eschenbruch / Schürmann / Menne / Schmidt / Kohne: Der Unterhaltsprozess, Kapitel 2, Rn. 406, 407.

¹¹⁶ Vgl. BGH: Urteil vom 09. Juli 1980, IVb ZR 529/80, Rn. 11, juris.

¹¹⁷ Vgl. BGH: Urteil vom 26. November 1986, IVb ZR 64/85, Rn. 18, juris.

¹¹⁸ Vgl. Johannsen / Henrich / Graba / Maier: Kommentar zum Familienrecht, § 1603 BGB, Rn. 14.

¹¹⁹ Vgl. Schwab: Familienrecht, § 74, Rn. 965.

¹²⁰ Vgl. Wellenhofer: Familienrecht, § 35, Rn. 14.

¹²¹ Vgl. Schwab: Familienrecht, § 74, Rn. 965.

Geltendmachung seines Unterhaltsanspruchs, ab Verzug sowie ab Rechtshängigkeit geltend gemacht werden. Ein Verzug setzt i. d. R. nach § 286 I BGB eine Mahnung nach Fälligkeit voraus. Eine Mahnung ist eine konkrete Aufforderung, eine Leistung zu erbringen.¹²² Die Rechtshängigkeit tritt gem. §§ 113 I 2 FamFG, 253 I, 261 I ZPO mit Zustellung des Antrags ein. Jeglicher Bedarf kann jedoch gem. § 1613 II Nr. 2 BGB ohne Einschränkungen für die Vergangenheit geltend gemacht werden, wenn für die Geltendmachung rechtliche Gründe (z. B. eine noch fehlende Vaterschaftsanerkennung) oder im Verantwortungsbereich der Eltern liegende tatsächliche Gründe (z. B. Unauffindbarkeit der unterhaltspflichtigen Eltern), vorliegen.¹²³ Ein Unterhalt für die Vergangenheit ist damit nur unter den eben genannten Einschränkungen möglich. Für den vergangenen und gegenwärtigen Unterhalt ist ein Unterhaltsverzicht möglich.¹²⁴ Gem. § 1614 I BGB ist ein solcher für die Zukunft nicht möglich.

Die Unterhaltspflicht kann sich gegenüber volljährigen Kindern auf die Höhe der Billigkeit beschränken, wenn das Kind im Zeitpunkt der Volljährigkeit¹²⁵ durch sein sittliches Verschulden (z. B. kriminelle Lebensführung¹²⁶) bedürftig geworden ist, er seine eigene Unterhaltspflicht gegenüber den unterhaltspflichtigen Elternteil gröblich vernachlässigt oder sich vorsätzlich einer schweren Verfehlung gegen ihn oder nahen Angehörigen des unterhaltspflichtigen Elternteils schuldig gemacht hat, §§ 1611 II i. U., 1611 I BGB. Vorsätzlich handelt, wer mit Wissen und Wollen einen rechtswidrigen Erfolg herbeiführt.¹²⁷ Die Unterhaltspflicht fällt gar weg, wenn die Unterhaltszahlung grob unbillig wäre, § 1611 I 2 BGB. Liegt eine Beschränkung oder ein Ausschluss vor, kann der Volljährige dafür nicht einen anderen Unterhaltspflichtigen in Anspruch nehmen, § 1611 III BGB. Der Anspruch besteht wieder, sobald die Voraussetzungen für § 1611 I BGB nicht mehr vorliegen.¹²⁸

Weiterhin kann der Unterhaltsanspruch nach § 242 BGB verwirkt sein, wenn nach einem gewissen Zeit- und aufgrund eines Umstandsmoments die Eltern davon ausgehen durften, dass ein bereits fälliger Unterhaltsanspruch nicht mehr in Anspruch genommen wird.¹²⁹ I. d. R. wird dies anzunehmen sein, wenn nach Fälligkeit mindestens ein Jahr vergangen ist.¹³⁰ Für die Fälligkeit ist der Zeitpunkt des Aufforderns von Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern zum Zwecke der Geltendmachung von

¹²² Vgl. Palandt / *Grüneberg*: Kommentar zum BGB, § 286, Rn. 16.

¹²³ Vgl. Johannsen / Henrich / *Graba / Maier*: Kommentar zum Familienrecht, § 1613 BGB, Rn. 15.

¹²⁴ Vgl. Ebd., § 1614 BGB, Rn. 3.

¹²⁵ Vgl. BGH: Urteil vom 25. Januar 1995, XII ZR 240/93, Rn. 13, 14, juris.

¹²⁶ Vgl. Johannsen / Henrich / *Graba / Maier*: Kommentar zum Familienrecht, § 1611 BGB, Rn. 3.

¹²⁷ Vgl. Jauernig / *Stadler*: Kommentar zum BGB, § 276, Rn. 15.

¹²⁸ Vgl. Johannsen / Henrich / *Graba / Maier*: Kommentar zum Familienrecht, § 1611 BGB, Rn. 4.

¹²⁹ Vgl. OLG Düsseldorf: Urteil vom 12. Oktober 1988, 5 UF 71/88, Orientierungssatz 1., 3., juris.

¹³⁰ Vgl. BGH: Versäumnisurteil vom 22. November 2006, XII ZR 152/04, Rn. 22, juris.

Unterhaltsansprüchen nach § 1613 I 1 BGB maßgebend.¹³¹ Daher ist ein regelmäßiges und ernsthaftes Auffordern gegenüber den Eltern von erheblicher Bedeutung.

Des Weiteren können bestimmte Unterhaltsansprüche der Einrede der Verjährung nach § 214 I BGB unterliegen. Bisher fällige Ansprüche aus einem rechtskräftig festgestellten Anspruch oder aus vollstreckbaren Vergleichen oder Urkunden verjähren in 30 Jahren, § 197 II Nr. 3, 4 BGB. Eine Urkunde ist eine schriftliche Gedankenerklärung.¹³² Die Verjährungsfrist beginnt frühestens mit der Entstehung des Anspruchs, jedoch erst ab Rechtskraft der Entscheidung bzw. Errichtung des vollstreckbaren Titels, § 201 BGB. Wirksam festgestellter oder angemahnter laufender bzw. künftiger Unterhalt verjährt in drei Jahren, §§ 197 II, 195 BGB, und beginnt nach § 199 I BGB grds. mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Verjährungsvorschriften gelten aufgrund von Hemmung gem. § 207 I 2 Nr. 2 lit. a) BGB nur für Kinder ab Vollendung des 21. Lebensjahres.

4.5 Beginn und Dauer

Die Pflicht zum Unterhalt beginnt mit der Kindesgeburt.¹³³ Für Adoptiveltern beginnt diese gem. § 1751 IV 1 BGB zu dem Zeitpunkt, indem die bisherigen Eltern die erforderliche Einwilligung zur Annahme als Kind erteilt haben und das Kind in die Obhut der Adoptiveltern mit dem Ziel der Annahme aufgenommen ist; im Übrigen mit dem Tag des Ausspruches der Adoption¹³⁴. Entsprechendes gilt für die Annahme des Kindes des Ehegattens, § 1751 IV 2 BGB. Beginnt der Unterhaltsanspruch bei den soeben dargestellten Konstellationen im Laufe des Monats, ist dieser Monat anteilig zu berechnen.¹³⁵ Für den Unterhalt für die Vergangenheit wird der Unterhalt gem. § 1613 I 2 BGB ab dem Monatsersten geschuldet, in den die Auskunftsanforderung, Mahnung oder Rechtshängigkeit fällt.

Der Anspruch endet gem. § 1615 I BGB spätestens mit dem Tod des Kindes oder des unterhaltsverpflichteten Elternteils. Bereits fällige Ansprüche oder Ansprüche für die Vergangenheit i. S. d. § 1613 BGB, die nicht bereits erloschen sind, sind davon ausgenommen. Diese sind gem. § 1967 BGB vom Erben zu bereinigen. Stirbt das Kind im laufenden Monat, ist gem. § 1612 III 2 BGB der volle Monatsbetrag zu leisten.

4.6 Rangverhältnis

Existieren mehrere Unterhaltsberechtigte und liegt ein Mangelfall vor, ist gem. § 1609 BGB eine Rangfolge zu bilden. Danach bestimmt sich, welcher Berechtigte Vorrang hat und somit Unterhalt vollumfänglich entsprechend der noch vorhandenen Leistungsfähig-

¹³¹ Vgl. Dethloff: Familienrecht, § 11, Rn. 54.

¹³² Vgl. Creifelds: Rechtswörterbuch, S. 1256.

¹³³ Vgl. Wendl / Dose / *Klinkhammer*: Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis, § 2, Rn. 12.

¹³⁴ Vgl. Münchener Kommentar BGB / *Maurer*: Kommentar zum BGB, § 1751, Rn. 76.

¹³⁵ Vgl. Weinreich / Klein / *Eder*: Familienrecht Kommentar, § 1612 BGB, Rn. 13.

keit des Unterhaltsschuldners sowie der Bedürftigkeit des Unterhaltsgläubigers erhält. Der dann nachrangig Berechtigte erhält ggf. aufgrund der dann eingeschränkten Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners den verbleibenden Rest der Verteilermasse.¹³⁶ Ist ein Rangverhältnis mit mehreren Berechtigten gleichrangig belegt und liegt ein Mangelfall vor, ist der Unterhalt nach Quoten anteilig zu kürzen.¹³⁷ Vorrangig zu bedienen und damit im ersten Rang stehend sind minderjährige unverheiratete und ihnen gleichgestellte volljährige unverheiratete Kinder i. S. d. § 1603 II 2 BGB, § 1609 Nr. 1 BGB. Minderjährige verheiratete sowie sonstige volljährige Kinder sind dagegen erst im 4. Rang zu finden, § 1609 Nr. 4 BGB, und sogar z. B. dem Ehegatten des Unterhaltsschuldners nach § 1609 Nr. 2, 3 BGB nachrangig. Eine Unterscheidung wird nicht gemacht, ob das Kind behindert ist oder nicht. Die gesetzliche Rangfolge kann durch Einigung der Eltern unbeachtlich sein.¹³⁸

Unterhaltspflichtig sind vorrangig die Ehegatten und danach die Abkömmlinge des Bedürftigen, §§ 1584, 1608 I, 1606 I BGB. Erst nachfolgend sind die Eltern Unterhaltsschuldner, § 1606 II BGB. Bei minderjährigen Kindern sind aufgrund ihrer Lebensstellung i. d. R. die Eltern in erster Linie Unterhaltsschuldner. Ebenso ist dies i. d. R. bei volljährigen, sich in der Ausbildung befindlichen und somit u. U. wirtschaftlich abhängigen, unverheirateten Kindern der Fall. Gleichfalls können die Eltern haften, wenn der Ehegatte gem. §§ 1584 S. 2, 1608 S. 2 BGB unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen nicht in der Lage ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts, den Unterhalt zu gewähren oder wenn die Rechtsverfolgung gegen ihn im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist, §§ 1584 S. 3, 1608 S. 3, 1607 II BGB. Gleiches gilt für Kindeskind, §§ 1607 I; 1607 II BGB. Bei der Volljährigenadoption geht die Unterhaltspflicht der Adoptiveltern bzw. des annehmenden Elternteils den leiblichen Verwandten des Kindes und damit auch seinen leiblichen Eltern vor, § 1770 III BGB. Bei der Minderjährigen- sowie Volljährigenadoption i. S. d. § 1772 I BGB geht die Unterhaltspflicht der Adoptiveltern den der anderen Verwandten des Kindes vor, § 1751 IV 1 BGB. Da die Unterhaltspflicht bereits vor Ausspruch der Adoption bestehen kann,¹³⁹ geht zu diesem Zeitpunkt die Verpflichtung auch den der leiblichen (noch bestehenden) Verwandten bzw. Eltern vor, § 1751 IV 1 BGB. Entsprechendes gilt für die Adoption des Kindes des Ehegatten, § 1751 IV 2 BGB.

Existieren mehrere gleich nahe Unterhaltsschuldner, haften sie gem. § 1606 III 1 BGB anteilig entsprechend ihrer Erwerbs- und Vermögensverhältnisse. Somit haften z. B. Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern hälftig entsprechend ihrer Verhältnisse und sind diesen gegenüber gem. § 1612 I 1 BGB primär barunterhaltsverpflichtet.

¹³⁶ Vgl. BGH: Urteil vom 23. Januar 1980, IV ZR 2/78, Rn. 20, juris.

¹³⁷ Vgl. Wellenhofer: Familienrecht, § 35, Rn. 12.

¹³⁸ Vgl. Johannsen / Henrich / Graba / Maier: Kommentar zum Familienrecht, § 1609 BGB, Rn. 10.

¹³⁹ Siehe 4.5.

4.7 Unterhaltsvereinbarung

Der Unterhalt kann vertraglich geregelt werden.¹⁴⁰ Dieser darf kein Erlass oder Verzicht des Unterhalts für die Zukunft enthalten, § 1614 BGB. Dennoch wird den Vertragsparteien bei der Höhe des Unterhalts ein gewisser Freiraum zugestanden.¹⁴¹ Für die Vergangenheit ist ein Erlass oder Verzicht möglich.¹⁴² Vorstellbar ist auch eine vertragliche Unterhaltsverpflichtung, die nicht auf einer gesetzlichen beruht.

4.8 Überblick Unterhaltsberechtigter

Aufgrund eben dargestellter Grundlagen sind drei verschiedene Gruppen von Kindern mit unterschiedlichen Voraussetzungen sowie in unterschiedlicher Höhe unterhaltsberechtig. Diese sind die minderjährigen, den minderjährig gleichgestellten 18- bis 21-jährigen sowie die restlichen volljährigen Kinder. Minderjährige Kinder sind grds. nach § 1602 I BGB bedürftig. Gleiches gilt i. d. R. für in der Ausbildung befindliche volljährige Kinder, sofern sie kein Vermögen haben.

5 Wirtschaftliche Verhältnisse im Kindesunterhalt

Die Auswirkungen auf den Kindesunterhalt durch die einzelnen Betreuungsmodelle getrennt lebender Eltern soll mittels Beispielen dargestellt und miteinander verglichen werden, um bzgl. der wirtschaftlichen Situation eine tendenzielle Aussage tätigen zu können. Der Vergleich bezieht sich dabei auf die gesamte Elternsituation sowie auf jeden einzelnen Elternteil. Die Betrachtung zum klassischen Residenzmodell soll anhand der für das unechte sowie echte Wechselmodell entwickelten Berechnungen und Definitionen des BGH erfolgen, da diese im Zweifel maßgebend sind. Dennoch soll im Anschluss ein Überblick über andere Berechnungsmethoden zum Wechselmodell erfolgen.

Da sich der Bedarf eines volljährigen Kindes - unabhängig von der Wohnsitzfrage sowie der Aufenthaltsdauer beim Elternteil – nach dem anrechenbaren Einkommen beider Elternteile richtet, welche wiederum gem. § 1603 III 1 BGB entsprechend ihrer Einkommensverhältnisse den Barunterhalt schulden,¹⁴³ ist im Ergebnis die Bedarf- sowie Unterhaltshöhe immer die gleiche und kann somit bei der weiteren Betrachtung außen vor bleiben.

¹⁴⁰ Vgl. Dethloff: Familienrecht, § 11, Rn. 55.

¹⁴¹ Vgl. Wendl / Dose / *Klinkhammer*: Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis, § 2, Rn. 759.

¹⁴² Siehe 4.1.4.

¹⁴³ Siehe 4.1.3.

5.1 Im klassischen Residenzmodell

Für die Berechnung des klassischen Residenzmodells kann auf die Grundlagen des Kindesunterhalts verwiesen werden.¹⁴⁴ Bei minderjährigen Kindern richtet sich daher der Regelbedarf für die Berechnung des Kindesunterhalts nur nach dem anrechenbaren Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils,¹⁴⁵ so dass das Einkommen des Residenzelternteils grds. nicht betrachtet wird.

Fraglich ist jedoch, wie sich Umgangskosten unterhaltsrechtlich auswirken, wobei Kosten aus Anlass des Umgangs (z. B. Kosten für die Freizeitgestaltung¹⁴⁶) - unabhängig vom Betreuungsmodell sowie der wirtschaftlichen Situation - berücksichtigungsfähig und damit immer vom Umgangsberechtigten zu tragen sind.¹⁴⁷ Umgangskosten werden dabei in zwei Arten unterschieden. Zunächst werden sie in Kosten, die im Regelbedarf enthalten sind sowie durch z. B. Naturalunterhalt gem. § 1612 II BGB geleistet werden, unterschieden.¹⁴⁸ Dadurch würde es zu einer Verringerung der Bedürftigkeit des Kindes nach § 1602 I BGB und somit auch zu einer Einsparung des Residenzelternteils kommen.¹⁴⁹ Weiterhin lassen sie sich in Kosten, die aufgrund der Ausübung des Umgangsrechts einen Mehraufwand bedeuten und den Residenzelternteil somit nicht entlasten, unterscheiden.¹⁵⁰ Dazu zählen insbesondere Fahrtkosten oder der Wohnraum, der für das Kind vom Umgangselternteil zur Verfügung gestellt wird.¹⁵¹

Die im Regelbedarf enthaltenen Kosten beinhalten laut BGH bereits Kosten des Umgangsrechts, so dass z. B. Verpflegungskosten im Rahmen des üblichen Umgangsrechts zu keiner Einsparung des Residenzelternteils führe und folglich vom Umgangselternteil zu tragen sind.¹⁵² Die angemessenen Umgangskosten werden nach BGH nur dann berücksichtigt, wenn der Umgangselternteil - unter Berücksichtigung seines notwendigen Selbstbehalts – nur den Mindestunterhalt abzgl. des hälftigen Kindergeldes zu leisten hat und er weiterhin ansonsten aus keinerlei anderen Mitteln die Umgangskosten tragen kann.¹⁵³ Ansonsten könne das Umgangsrecht u. U. nur eingeschränkt ausgeübt werden.¹⁵⁴ Es ist dann eine entsprechende Erhöhung des Selbstbehalts vorzunehmen.¹⁵⁵

¹⁴⁴ Siehe 4.

¹⁴⁵ Siehe 4.1.3.

¹⁴⁶ Vgl. Ständige Fachkonferenz 3 des DIJuF vom 26.11.2012: JAmt 2012, S. 643.

¹⁴⁷ Vgl. Ebd.

¹⁴⁸ Vgl. BGH: Beschluss vom 12. März 2014, XII ZB 234/13, Rn. 33, juris; BGH: Urteil vom 21. Dezember 2005, XII ZR 126/03, Rn. 19, juris.

¹⁴⁹ Vgl. Ebd.

¹⁵⁰ Vgl. BGH: Beschluss vom 12. März 2014, XII ZB 234/13, Rn. 33, juris.

¹⁵¹ Vgl. Ebd., Rn. 33, 37, juris.

¹⁵² Vgl. Ebd., Rn. 39, juris.

¹⁵³ Vgl. BGH: Urteil vom 23. Februar 2005, XII ZR 56/02, Rn. 12, 14, juris.

¹⁵⁴ Vgl. Ebd., Rn. 12, juris.

¹⁵⁵ Vgl. Ebd., Rn. 17, juris.

Mehraufwendungen des Umgangsrechts seien laut BGH grds. nicht bedarfsmindernd zu berücksichtigen, da diese im angemessenen Umgangsrecht inbegriffen und damit im Rahmen dessen vom Umgangselternteil zu tragen sind.¹⁵⁶ Bei großen Entfernungen der Wohnorte können die dadurch entstehenden Kosten - unter Beachtung des gesetzlichen Umgangsrechts - jedoch u. U. berücksichtigt werden.¹⁵⁷ Eine nähere Betrachtung dessen kann jedoch außen vor gelassen werden, da es für den Vergleich mit dem Wechselmodell irrelevant ist.¹⁵⁸

5.2 Im unechten Wechselmodell nach BGH

Bei minderjährigen Kindern bleibe es laut BGH bei der vollständigen Anwendbarkeit des § 1606 III 2 BGB, da nur ein hauptsächlich betreuender Elternteil seine Unterhaltsverpflichtung i. S. d. § 1606 III 2 BGB vollständig erbringen könne.¹⁵⁹ Somit ist bis zur Grenze des paritätischen Wechselmodells grds. nur der nicht hauptsächlich betreuende Elternteil gem. §§ 1610, 1612 I 1 BGB barunterhaltspflichtig. Folglich sind ebenfalls die Grundlagen im Kindesunterhalt maßgeblich und der Regelbedarf bemisst sich nur nach dem Einkommen des Umgangselternteils.¹⁶⁰ Dessen Erwerbsobliegenheitspflicht beläuft sich dabei weiterhin grds. auf eine vollschichtige Erwerbstätigkeit.¹⁶¹

Hierbei können ebenfalls Umgangskosten berücksichtigt werden. Aufgrund des erhöhten Aufwandes durch die Mehraufwendungen komme es grds. jedoch, insbesondere im Hinblick auf das Vorhalten weiterer Räumlichkeit sowie der Fahrtkosten, zu keiner teilweisen Bedarfsdeckung des Kindes.¹⁶² Der Grund dafür liegt darin, dass diese Aufwendungen dessen Bedarf nicht mindern und es zudem ausreichend sei, dass die Unterbringung in bereits vorhandenen Wohnräumlichkeiten des Umgangselternteils erfolgt, ohne ein zusätzliches Kinderzimmer bereitzustellen.¹⁶³ Somit sind diese vom Umgangselternteil zu tragen. Sofern aufgrund des erweiterten Umgangs Mehraufwendungen entstehen, können diese jedoch unbedenklich bei annähernder Mitbetreuung - im Rahmen des Ermessens - damit Rechnung getragen werden, indem eine Herabgruppierung in der DT von mindestens einer Stufe (bei mindestens zwei Unterhaltsverpflichtungen) erfolgen bzw. auf eine eigentlich gebotene Heraufgruppierung (bei einer Unterhaltsverpflichtung)¹⁶⁴ verzichtet werden kann.¹⁶⁵ Beim deutlich erweiterten Umgang, der sich nicht einer Mitbetreuung

¹⁵⁶ Vgl. BGH: Beschluss vom 12. März 2014, XII ZB 234/13, Rn. 35, juris.

¹⁵⁷ Vgl. BGH: Urteil vom 23. Februar 2005, XII ZR 56/02, Rn. 10, juris.

¹⁵⁸ Ein Wechselmodell macht grds. nur bei Wohnortnähe Sinn: siehe dazu 3.2.

¹⁵⁹ Vgl. BGH: Beschluss vom 12. März 2014, XII ZB 234/13, Rn. 26, 28, juris.

¹⁶⁰ Siehe 4; 4.1.3.

¹⁶¹ Vgl. BGH: Beschluss vom 11. Januar 2017, XII ZB 565/15, BGHZ 213, 254-270, Rn. 26, 34, juris.

¹⁶² Vgl. BGH: Beschluss vom 12. März 2014, XII ZB 234/13, Rn. 34, 35, juris.

¹⁶³ Vgl. Ebd.

¹⁶⁴ Siehe 4.1.3.

¹⁶⁵ Vgl. BGH: Beschluss vom 12. März 2014, XII ZB 234/13, Rn. 37, juris.

annähert, könne dies ebenfalls im Einzelfall, jedoch nicht ohne weiteres, erfolgen.¹⁶⁶ Der dann ermittelte Unterhaltsbedarf könne weiterhin durch Naturalunterhalt gemindert werden, wenn dies zur wirtschaftlichen Entlastung des Residenzelternteils führt.¹⁶⁷ Die im Regelbedarf enthaltenen Verpflegungskosten führen laut BGH grds. jedoch auch bei einem erweiterten Umgang beim Residenzelternteil nicht zu einer nennenswerten Ersparnis.¹⁶⁸ Dadurch werde der Bedarf des Kindes eben auch nicht teilweise gedeckt, so dass der Regelbedarf weiterhin grds. vollständig vom Umgangselternteil zu tragen sei.¹⁶⁹

Unklar ist, wann eine Grenze zur annähernden Mitbetreuung und damit verbunden die unbedenkliche Möglichkeit zur Umgruppierung in der DT in Betracht kommt. Ebenso ist fraglich, nach welchen Maßstäben eine Umgruppierung bei nicht annähernder Mitbetreuung möglich sein soll. Dies scheint insgesamt eine Einzelfallentscheidung darzustellen.

5.3 Im echten Wechselmodell nach BGH

Hierbei sei laut BGH nur bei paritätischer Betreuung eine Ausnahme von der Anwendung des § 1606 III 2 BGB möglich, da beide Elternteile die Betreuung annähernd hälftig übernehmen, mit der Folge, dass nun beide Elternteile nach § 1603 III 1 BGB zum Barunterhalt verpflichtet seien.¹⁷⁰ Der Anspruch bestehe auch trotz des geleisteten Naturalunterhalts, der sich vielmehr mindernd auf den Barunterhaltsbetrag auswirke.¹⁷¹ Ebenso schließe eine Vereinbarung zwischen den Eltern, den Unterhalt ausschließlich durch Natural- sowie Betreuungsunterhalt zu erfüllen, nicht die Barunterhaltspflicht aus.¹⁷²

Dabei richte sich der Regelbedarf nach den in der Unterhaltstabelle ausgewiesenen Beträgen.¹⁷³ Maßgebend für die Einordnung in die Einkommensstufe in der Unterhaltstabelle sei aufgrund der Barunterhaltsverpflichtung beider Elternteile das zusammengerechnete anrechenbare Einkommen beider Elternteile.¹⁷⁴ Der Regelbedarf sei um Mehrkosten zu erhöhen, die aufgrund der Betreuungsaufteilung entstanden sind, soweit diese angemessen sind.¹⁷⁵ Mehrkosten sind z. B. Fahrtkosten (u. a. auch der Schultransfer) oder doppelte Anschaffungen für Dinge des Kindes.¹⁷⁶ Grds. nicht zu berücksichtigen seien Kosten der Fremdbetreuungen, die über den üblichen pädagogischen Teil hinausgehen, da ansonsten der andere Elternteil diese mittragen und der Weg hin zur Fremdbetreuung

¹⁶⁶ Vgl. BGH: Beschluss vom 12. März 2014, XII ZB 234/13, Rn. 37, juris.

¹⁶⁷ Vgl. Ebd., Rn. 38, juris.

¹⁶⁸ Vgl. BGH: Urteil vom 21. Dezember 2005, XII ZR 126/03, Rn. 20, juris.

¹⁶⁹ Vgl. Ebd.

¹⁷⁰ Vgl. BGH: Beschluss vom 12. März 2014, XII ZB 234/13, Rn. 28, 29, juris.

¹⁷¹ Vgl. BGH: Beschluss vom 11. Januar 2017, XII ZB 565/15, BGHZ 213, 254-270, Rn. 21, juris.

¹⁷² Vgl. Ebd., Rn. 22, juris.

¹⁷³ Vgl. BGH: Beschluss vom 12. März 2014, XII ZB 234/13, Rn. 29, juris.

¹⁷⁴ Vgl. Ebd.

¹⁷⁵ Vgl. Ebd.

¹⁷⁶ Vgl. BGH: Beschluss vom 11. Januar 2017, XII ZB 565/15, BGHZ 213, 254-270, Rn. 12, 32, juris.

gefördert werden würde.¹⁷⁷ Dies widerspräche dem Sinn des Wechselmodells.¹⁷⁸ Für das Einkommen der Eltern kann auch hier u. U. ein fiktives herangezogen werden, wenn die zumutbare Erwerbsobliegenheitspflicht nicht voll ausgeschöpft werde; diese liege hierbei grds. jeweils bei einer Vollzeitbeschäftigung¹⁷⁹ und wird daher u. U. in dieser Höhe angesetzt. Obwohl dem Wortlaut nach kein Fall des § 1612b I 1 Nr. 1 BGB vorliegt, sei gem. §§ 1612b I 2; 1 Nr. 1 BGB das hälftige Kindergeld vom Bedarf abzuziehen.¹⁸⁰ Begründet wird dies damit, dass nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift die Betreuungsleistung der Eltern gegenüber einem minderjährigen Kind im Vordergrund stehe und diese nicht durch das Wechselmodell entfalle.¹⁸¹ Den Eltern stehe damit insgesamt vollumfänglich und ohne Abzug das hälftige bzw. jedem Elternteil ein Viertel des Kindergelds wegen Betreuung des Kindes zu, welches gesondert zu behandeln sei.¹⁸² Somit sei die auf den Barunterhalt entfallende andere Hälfte bedarfsmindernd anzusetzen, wodurch derjenige entsprechend mehr entlastet werde, der auch zum Gesamtbedarf mehr beitrage.¹⁸³ Zum Bedarf ist ebenfalls ein Mehr-oder Sonderbedarf hinzuzurechnen.¹⁸⁴ Zum Mehrbedarf gehöre allerdings auch Kosten eines Ganztagskindergartens.¹⁸⁵ Wohnmehrkosten der Eltern sind in dem Maße als Mehrbedarf bzw. Mehrkosten nur dann zu berücksichtigen, wenn die tatsächlich wegen des Kindes entfallenden Mehrkosten insgesamt die im maßgeblichen Tabellenregelbedarf berücksichtigten Wohnkosten übersteigen.¹⁸⁶ Dieser enthält dafür Wohnkosten i. H. v. 20 % des jeweiligen Tabellenzahlbetrags, vgl. Uhl. 21.5.2. OLG Dresden. Eben ausgeführtes bildet damit den Gesamtbedarf des Kindes.

Fraglich ist, welcher Selbstbehalt den Eltern i. S. d. § 1603 BGB verbleiben muss. Dafür sei zunächst bei beiden der angemessene Selbstbehalt zu berücksichtigen, sofern dieser ausreiche, um den Bedarf des Kindes decken zu können, so dass jeweils bei beiden Elternteilen das anrechenbare Einkommen um diesen zu mindern ist.¹⁸⁷ Die dann auf beiden Seiten übrig gebliebenen Beträge sind zu addieren und bilden damit die gesamte Leistungsfähigkeit der Eltern.¹⁸⁸ Reicht dieser nicht aus, um den Bedarf vollständig decken zu können, liegt ein Fall des § 1603 II BGB vor und es wird statt des angemessenen der notwendige Selbstbehalt beim jeweiligen Elternteil in Abzug gebracht,¹⁸⁹ sofern die

¹⁷⁷ Vgl. BGH: Beschluss vom 11. Januar 2017, XII ZB 565/15, BGHZ 213, 254-270, Rn. 13, 34, juris.

¹⁷⁸ Vgl. Ebd.

¹⁷⁹ Vgl. Ebd., Rn. 26, 27, 34, juris.

¹⁸⁰ Vgl. Ebd., Rn. 47, juris.

¹⁸¹ Vgl. BGH: Beschluss vom 20. April 2016, XII ZB 45/15, Rn. 24, juris.

¹⁸² Vgl. Ebd.

¹⁸³ Vgl. Ebd., Rn. 27, juris.

¹⁸⁴ Vgl. BGH: Beschluss vom 11. Januar 2017, XII ZB 565/15, BGHZ 213, 254-270, Rn. 31, 32, juris.

¹⁸⁵ Vgl. BGH: Urteil vom 26. November 2008, XII ZR 65/07, Rn. 14, juris.

¹⁸⁶ Vgl. BGH: Beschluss vom 11. Januar 2017, XII ZB 565/15, BGHZ 213, 254-270, Rn. 35, juris.

¹⁸⁷ Vgl. Ebd., Rn. 41, juris.

¹⁸⁸ Vgl. Ebd., Rn. 41 - 43, juris.

¹⁸⁹ Vgl. Ebd., Rn. 43, juris; Ständige Fachkonferenz 3 des DIJuF vom 18.05.2017: JAmt 2017, S. 288.

Voraussetzungen des § 1603 II 3 BGB nicht vorliegen. Sodann sei der Gesamtbedarf entsprechend der jeweiligen Leistungsfähigkeit gem. § 1603 III 1 BGB aufzuteilen.¹⁹⁰

Anschließend sind bereits erbrachte Naturalunterhaltsleistungen beim jeweiligen Elternteil zu berücksichtigen.¹⁹¹ Fraglich ist – weil der BGH keine Äußerungen dazu getätigt hat – wie bereits erbrachte Naturalunterhaltsleistungen angerechnet werden. Nach *Bausch / Gutdeutsch / Seiler* werden diese nur dann auf den jeweiligen Elternteil angerechnet, wenn nur dieser diese erbracht habe.¹⁹² Bzgl. der Anrechnung von Wohnmehrkosten schweigt der BGH ebenso. Jedoch rechnet die Vorinstanz diese nicht auf die Haftungsanteile an.¹⁹³ Diese Vorgehensweise wird vom BGH in seinem Urteil nicht beanstandet,¹⁹⁴ so dass davon ausgegangen werden muss, dass dieser ebenso vorgeht. Des Weiteren sei dem Kindergeldbezieher das hälftige Kindergeld hinzuzurechnen und stellt diejenige Hälfte dar, die für den Barunterhalt bedarfsmindernd eingesetzt wurde.¹⁹⁵ Nach Abzug der geleisteten Naturalleistungen bzw. Hinzurechnung des hälftigen Kindergeldes ergibt dies den jeweiligen Unterhaltsanteil. Derjenige Elternteil, der im Endergebnis einen höheren Unterhaltsbetrag hat, hat im Endeffekt den anderen Elternteil auszuzahlen. Der Auszahlungsbetrag bemesse sich dann wegen der Vermutung der beiderseitigen Erfüllung der ungedeckten Leistungen aus der hälftigen Differenz zwischen den errechneten (ungedeckten) Unterhaltsanteilen beider Eltern.¹⁹⁶ Somit erfolgt quasi eine Saldierung der noch ungedeckten Unterhaltsanteile.

Da das Kindergeld gem. § 3 I BKGG nur einer beziehen kann und bisher lediglich eine Hälfte des Kindergeldes verrechnet wurde, kommt es bisher zu keinem vollständigen Ausgleich des Kindergeldes. Daher bedürfe es wegen der hälftigen Betreuung eines gesonderten Ausgleichs bzgl. der anderen Kindergeldhälfte, indem die für die Betreuungsleistung gedachte andere Hälfte hälftig vom Nichtkindergeldbezieher gegenüber dem Kindergeldbezieher im Wege eines familienrechtlichen Ausgleichs und unabhängig der Ausgleichszahlung verlangt werden könne.¹⁹⁷ Der Ausgleich könne aber auch direkt mit dem zu zahlenden Unterhaltsauszahlungsbetrag verrechnet werden.¹⁹⁸

Insgesamt ergibt sich durch diese Berechnung, dass jeder Elternteil den hälftigen Gesamtbedarf des Kindes deckt. Die Ausgleichszahlung dient dazu, dass der leistungsfähige

¹⁹⁰ Vgl. BGH: Beschluss vom 12. März 2014, XII ZB 234/13, Rn. 29, juris.

¹⁹¹ Vgl. Ebd..

¹⁹² Vgl. *Bausch / Gutdeutsch / Seiler*: FamRZ 2012, S. 259.

¹⁹³ Vgl. OLG Dresden: Beschluss vom 29. Oktober 2015, 20 UF 851/15, Rn. 35, 71, 72, juris.

¹⁹⁴ Vgl. BGH: Beschluss vom 11. Januar 2017, XII ZB 565/15, BGHZ 213, 254-270, juris.

¹⁹⁵ Vgl. Ebd., Rn. 18, 47, juris, unter Bezugnahme auf OLG Dresden: Beschluss vom 29. Oktober 2015, 20 UF 851/15, Rn. 52, juris.

¹⁹⁶ Vgl. BGH: Beschluss vom 11. Januar 2017, XII ZB 565/15, BGHZ 213, 254-270, Rn. 44, juris.

¹⁹⁷ Vgl. BGH: Beschluss vom 20. April 2016, XII ZB 45/15, Rn. 32, juris; BGH: Beschluss vom 11. Januar 2017, XII ZB 565/15, BGHZ 213, 254-270, Rn. 49, juris.

¹⁹⁸ Vgl. BGH: Beschluss vom 11. Januar 2017, XII ZB 565/15, BGHZ 213, 254-270, Rn. 49, juris.

gere Elternteil den anderen Elternteil den noch fehlenden Betrag zum hälftigen Gesamtbedarf „aufstockt“. Die Berechnung des BGH lehnt sich insgesamt an die klassische Berechnung des gesetzlichen Kindesunterhaltsrechts an und entspricht überwiegend der Berechnung eines Volljährigenunterhalts im Residenzmodell. Somit werden die Unterhaltsleitlinien, die eigentlich für das Residenzmodell entwickelt wurden, übergestülpt.

Fraglich ist, ob der Unterhaltsbetrag zu begrenzen ist. So gibt der BGH in seiner Entscheidung lediglich den allgemeinen Hinweis, dass die Unterhaltspflicht auf die Höhe zu begrenzen sei, den derjenige bei hypothetischer alleiniger Unterhaltspflicht nach seinen Einkommensverhältnissen hätte tragen müssen.¹⁹⁹ Es fehlt jedoch jeglicher Hinweis, wann eine solche Begrenzung zu vollziehen ist. Schließlich wird der Ausgleichsanspruch auf die hälftige Differenz der noch ungedeckten Unterhaltsanteile beziffert und ist damit bereits reduziert. Hat ein Elternteil (nicht vorwerfbar) keinerlei Einkünfte, ergibt sich zwangsläufig, dass der andere Elternteil nur nach seinen Einkommensverhältnissen und damit alleine haftet. Dieser haftet ebenfalls alleine, wenn er den vollen Unterhalt aufgrund seiner Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung seines angemessenen Selbstbehalts leisten kann, jedoch der andere Elternteil anrechenbare Einkünfte unterhalb seines angemessenen Selbstbehalts hat. Entsprechendes gilt, wenn die Leistungsfähigkeit beider Elternteile eingeschränkt ist, aber nach erneuter Berechnung unter Berücksichtigung des notwendigen Selbstbehalts der eine Elternteil den Gesamtbedarf decken kann und der andere Elternteil anrechenbare Einkünfte unterhalb des notwendigen Selbstbehalts hat. In eben genannten Fällen wäre die Ausgleichszahlung ebenfalls auf die hälftige Differenz zu beziffern und wäre damit bereits begrenzt.²⁰⁰ Die hälftige Differenz stelle sich laut BGH jedenfalls als Begrenzung für die noch nicht gedeckten Anteile dar.²⁰¹ Zudem hat sich das OLG Dresden in einem Fall bzgl. des Kindesunterhalts im Wechselmodell, mit der sich der BGH in seiner letzten Entscheidung auseinandergesetzt hat²⁰², nicht zu einer Begrenzung der Haftungsanteile auf die Höhe der alleinigen fiktiven Unterhaltsverpflichtung geäußert, obwohl es aufgrund des hohen Haftungsanteils des Kindesvater in Betracht käme.²⁰³ Ebenso äußert sich der BGH nicht konkret dazu. So ist es durchaus denkbar, dass nach BGH lediglich die Ausgleichszahlung den Betrag nicht übersteigen darf, den er bei alleiniger Unterhaltspflicht zu tragen hätte. Dieser ist jedoch, wie bereits dargelegt, bereits auf die Hälfte begrenzt. Des Weiteren beinhalten bereits einige Uhl. anderer Gerichte eine Regelung bzgl. des echten Wechselmodells. Darin wird jedoch kein Bezug

¹⁹⁹ Vgl. BGH: Beschluss vom 11. Januar 2017, XII ZB 565/15, BGHZ 213, 254-270, Rn. 24, juris.

²⁰⁰ Fuchs berechnet dies ebenso: Vgl. Gerhardt / von Heintschel-Heinegg / Klein / Fuchs: Handbuch des Fachanwalts, Kapitel 6, Rn. 358.

²⁰¹ Vgl. BGH: Beschluss vom 11. Januar 2017, XII ZB 565/15, BGHZ 213, 254-270, Rn. 44, juris.

²⁰² Vgl. BGH: Beschluss vom 11. Januar 2017, XII ZB 565/15, BGHZ 213, 254-270, juris.

²⁰³ Vgl. OLG Dresden: Beschluss vom 29. Oktober 2015, 20 UF 851/15, juris.

darauf genommen, dass die Haftungsanteile zu begrenzen wären.²⁰⁴ *Bruske* sieht in solchen Fällen u. U. eine Begrenzung auf die theoretisch alleinige Tragungspflicht nach dem jeweiligen Einkommen.²⁰⁵ Hierbei wird aber nicht dargelegt, wie eine Weiterberechnung in Hinblick auf die Ausgleichszahlung erfolgt. Der 15. *Arbeitskreis des 20. DFGT* hat in Hinblick auf Leistungsunfähigkeit eines Elternteils die Ausgleichszahlung auf die Hälfte der fiktiven alleinigen Unterhaltsverpflichtung beschlossen.²⁰⁶ *Fuchs* hingegen schlägt bei Leistungsunfähigkeit eines Elternteils vor, einen Abschlag in der Unterhaltstabelle vorzunehmen.²⁰⁷ Es lässt sich damit nicht klar feststellen, wie der BGH in solchen Fällen verfährt, so dass zunächst davon auszugehen ist, dass nach BGH keine weitergehende Begrenzung erfolgt. Somit ist zumindest die Ausgleichszahlung auf die Höhe der fiktiven alleinigen Barunterhaltsverpflichtung zu begrenzen.

Zudem wurde bisher nicht vom BGH geklärt, ob eine Umgruppierung wegen einer bestimmten Anzahl an Unterhaltsverpflichtungen vorzunehmen sei. Beim Volljährigenunterhalt ist eine solche ausdrücklich i. d. R. nicht vorgesehen, vgl. 13.1.1. Uhl. OLG Dresden. Orientiert man sich auch in diesem Bereich an den Volljährigenunterhalt, ist eine Umgruppierung i. d. S. nicht vorzunehmen. Des Weiteren würde dies bei zwei Unterhaltsschuldern ansonsten problematisch erscheinen, da die Unterhaltsverpflichtungen der Eltern insgesamt betrachtet werden müsste und sich u. U. automatisch eine höhere Anzahl an Unterhaltsverpflichtungen ergeben würde, so dass i. d. R. umgruppiert werden müsste. Dies scheint nicht den Gedanken der Unterhaltstabelle Rechnung zu tragen, der hauptsächlich für die Barunterhaltsverpflichtung eines Elternteils ausgelegt wurde. Eine Umgruppierung i. d. S. ist demnach wohl nicht vorgesehen.

5.4 Berechnungsbeispiele

Inwieweit das eine oder andere Modell kostenintensiver ist, bemisst sich aus dem Vergleich der für den Gesamtbedarf benötigten zu erbringenden Haftungsanteilen im Einzelnen und in der Summe. Der Gesamtbedarf des Kindes beinhaltet alle (vermeintlich) notwendigen Kosten für ein Kind. Das Kindergeld, welches dabei grds. hälftig bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist, dient lediglich als staatliche Unterstützung zur Finanzierung der Unterhaltslast der Kinder.²⁰⁸ Daher werden die tatsächlich noch zu erbringenden eigenen Mittel (Zahlaufwand) verglichen, die nach Abzug der staatlichen Unterstützung tatsächlich noch anfallen. Somit ist es irrelevant, welcher Elternteil das Kindergeld bezieht.

²⁰⁴ So z. B. Uhl. OLG Düsseldorf 12.3.

²⁰⁵ Vgl. *Bruske*: NZFam 2018, S. 50, 53, 54.

²⁰⁶ Vgl. 20. Deutscher Familiengerichtstag 15. Arbeitskreis: Unterhalt beim Wechselmodell, S. 1.

²⁰⁷ Vgl. *Gerhardt / von Heintschel-Heinegg / Klein / Fuchs*: Handbuch des Fachanwalts, Kapitel 6, Rn. 356, 338.

²⁰⁸ Vgl. *Wendl / Dose*: Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 1, Rn. 667.

Für die folgenden Berechnungsbeispiele sollen zusätzlich Mehraufwendungen berücksichtigt werden, die mindestens normalerweise anfallen würden. Unwahrscheinlich erscheint es, dass sich keine Mehraufwendungen ergeben.

Die Berechnungen basieren allesamt auf der Annahme, dass lediglich Fahrtkosten als Mehraufwand anfallen, da solche häufig auftreten. Die Fahrtkosten sollen dabei in unterschiedlicher Höhe je nach Modell angesetzt werden, wobei diese im echten Wechselmodell als Mehraufwand im Bedarf zu berücksichtigen sind und bei den anderen Modellen als Ausgabe des Vaters, die er vollumfänglich zu tragen hat, behandelt wird.²⁰⁹ Aufgrund dessen kann im unechten Wechselmodell eine Herabgruppierung oder ein Unterlassen einer solchen zur Folge haben.²¹⁰ Die Staffelung ergibt sich mit der Annahme, dass im Residenzmodell aufgrund geringen Umgangskontakts mit dem Kind ein geringer Fahraufwand besteht. Im unechten Wechselmodell steigt dieser aufgrund erweiterten Umgangs entsprechend an, wobei bei einem sich der Mitbetreuung annähernden Umgang diese Kosten im Vergleich zum Übergang vom klassischen Residenz- zum unechten Wechselmodell höher sein müssten. Aus Vereinfachungsgründen soll jedoch ein einheitlicher verwendet werden. Daher wird ein Durchschnittsbetrag gebildet. Im echten Wechselmodell haben die Eltern aufgrund erhöhter Fahrtkosten einen entsprechend hohen Aufwandsbetrag, da zu den Fahrtkosten nicht nur die Fahrten zum jeweils anderen Elternteil, sondern auch z. B. Fahrten zur Schule entstehen. Somit beträgt der Fahraufwand im klassischen Residenzmodell 10,- EUR, im unechten Wechselmodell 25,- EUR sowie im echten Wechselmodell 40,- EUR. Wohnmehrkosten werden zunächst nicht berücksichtigt, da laut BGH im klassischen Residenz- sowie im unechten Wechselmodell kein gesonderter Wohnraum von Nöten sei.²¹¹ Gleiches gilt grds. für das echte Wechselmodell, da im Tabellenregelbedarf des Kindes 20 % Wohnkosten für das Kind enthalten sind²¹² und hierbei ebenso die Annahme ergeht, dass diese von den Eltern nicht überschritten wird. Für die Abwandlung sollen jedoch im echten Wechselmodell Wohnmehrkosten angesetzt werden, mit der Annahme, dass diese notwendig sind und die Eltern diese mit der entsprechenden Überschreitung geltend machen. Die Kosten sind dabei je nach Variante verschieden, um bestimmte Grenzbeträge für den Vergleich bzgl. der Zahlaufwendungen darzustellen.

Weitere Kostentragungen der barunterhaltspflichtigen Eltern, die den Bedarf des Kindes teilweise decken und damit die jeweilige Barunterhaltspflicht mindern bzw. beim anderen Elternteil zu einer Ersparnis führen würden, werden nicht angesetzt. Diese würden zwar in

²⁰⁹ Siehe 5.1 – 5.3.

²¹⁰ Siehe 5.2.

²¹¹ Siehe 5.1; 5.2.

²¹² Siehe 5.3.

Hinblick auf das Residenz- bzw. unechte Wechselmodell zu einer Bedarfsminderung führen, da jedoch der barunterhaltspflichtige Elternteil gleichzeitig diese Kosten tatsächlich trägt, sind diese für die Betrachtung irrelevant. Im echten Wechselmodell gilt dies entsprechend, allerdings würde sich der entsprechende Haftungsanteil vermindern. Mehr- oder Sonderbedarfe werden ebenso wenig berücksichtigt, da diese Kosten grds. immer nach § 1603 III 1 BGB zu berechnen sind²¹³ und es damit für den Vergleich, welches Modell das günstigere ist, grds. irrelevant ist.

Für den Ausgangsfall soll ein sechsjähriges Kind herangezogen werden. Beide Elternteile haben lediglich diese eine Unterhaltsverpflichtung. Die Mutter bezieht das Kindergeld. Im Falle des Vorliegens eines klassischen Residenz- bzw. unechten Wechselmodells lebt das Kind klassischerweise bei der Mutter.²¹⁴ Der Rechenweg sowie die Bezugsgrößen sollen dabei lediglich in der ersten Variante ausführlich dargestellt werden, um die Vorgehensweise zu verdeutlichen. Dieser soll für alle weiteren Varianten entsprechend gelten. Damit sich eine wirtschaftliche Tendenz ermitteln lässt, welches der Modelle das kostengünstigere für die Eltern bzw. für den einzelnen Elternteil ist, werden in den folgenden drei Varianten unterschiedliche Einkommenssituationen herangezogen. Denn nur bei verschiedenen Ausgangssituationen ist am Ende eine Gesamtaussage bzw. Schlussfolgerung möglich.

5.4.1 Variante 1

In Variante 1²¹⁵ beträgt das anzurechnende Einkommen des Vaters 2.500,- EUR und das der Mutter 1.800,- EUR. Insgesamt beträgt das Gesamteinkommen damit 4.300,- EUR.

Im echten Wechselmodell beträgt der Regelbedarf aufgrund der Einkommen beider Eltern 553,- EUR, Gruppe 7 Altersstufe 2 DT. Hiervon ist das hälftige Kindergeld²¹⁶ abzuziehen sowie der Mehraufwand Fahrtkosten i. H. v. 40,- EUR und im Falle der Abwandlung zusätzlich Wohnkosten i. H. v. 120,- EUR hinzuzurechnen, so dass der Gesamtbedarf 496,- EUR bzw. 616,- EUR beträgt.²¹⁷ Im Folgenden ist dieser entsprechend der Einkommensverhältnisse der Eltern - unter Berücksichtigung des jeweiligen angemessenen Selbstbehalts - auf die Eltern aufzuteilen, so dass sich in dieser Variante für den Vater ein Haftungsanteil von 70,59 % bzw. ein Anteil am Gesamtbedarf i. H. v. 350,- EUR bzw. 435,- EUR und für die Mutter 29,41 % bzw. ein Anteil am Gesamtbedarf von 146,- EUR bzw. 181,- EUR ergibt.²¹⁸ Da den Eltern jeweils noch das hälftige von der noch nicht

²¹³ Siehe 4.1.3.

²¹⁴ Das Kind kann auch beim Vater residieren, so dass in der Betrachtung auch statt des Vaters die Mutter stehen könnte.

²¹⁵ Siehe Anlage 1.

²¹⁶ Das Kindergeld beträgt gem. § 6 I BKGG Stand 01.01.2019 monatlich für das 1. und 2. Kind 194,- EUR.

²¹⁷ Siehe Anlage 1: 1.1.

²¹⁸ Siehe Anlage 1: 1.2.

verwendeten Kindergeldhälfte zusteht, ist dieses im letzten Schritt jeweils abzuziehen, so dass im Endergebnis dem Vater im echten Wechselmodell ein Zahlaufwand von 301,50 EUR bzw. 386,50 EUR und der Mutter von 97,50 EUR bzw. 132,50 EUR entsteht; insgesamt beträgt dieser 399,- EUR bzw. 519,- EUR.²¹⁹ Die für das echte Wechselmodell in Anlage 1 dargestellten weiteren Rechenschritte²²⁰ dienen lediglich der Berechnung für den Ausgleichsbetrag. Diese haben jedoch keine Relevanz für den tatsächlichen Zahlaufwand des jeweiligen Elternteils und können somit außen vor bleiben.

Im unechten Wechselmodell beträgt der Regelbedarf aufgrund des anzurechnenden Einkommens des Vaters 447,- EUR, 3. Gruppe 2. Altersstufe DT. Da der Vater nur eine Unterhaltsverpflichtung innehat, kann eine Höhergruppierung erfolgen.²²¹ Es wird nun davon ausgegangen, dass dies im Rahmen des Ermessens erfolgt, so dass nun der Regelbedarf 467,- EUR beträgt, 4. Gruppe 2. Altersstufe DT. Aufgrund der erhöhten Umgangskosten, die im vorliegenden Fall zumindest durch erhöhte Fahrtkosten entstehen, kann jedoch auf eine Umgruppierung verzichtet werden. Da diese Möglichkeit grds. auch beim nicht der Mitbetreuung annähernden erweiterten Umgang besteht, wird dieses Erfordernis aus Vereinfachungsgründen unabhängig vom Betreuungsanteil im Rahmen des Ermessens angenommen, so dass der ursprüngliche Regelbedarf von 447,- EUR maßgebend ist. Dies wird um das hälftige Kindergeld gemindert und um 25,- EUR Fahrtkostenaufwand erhöht. Der Vater hat demnach einen Zahlaufwand i. H. v. 375,- EUR.²²² Die Mutter muss nunmehr den für die Deckung des Gesamtbedarfs erforderlichen Differenzbetrag i. H. v. 97,- einsetzen, da dies dem Kindesvater zuvor von seinem zu erbringenden Gesamtbedarf abgezogen wurde. Sie bezieht jedoch das volle Kindergeld. Somit verbleibt ihr das restliche hälftige Kindergeld i. H. v. 97,- EUR, so dass ihr insgesamt kein Aufwand entsteht. Der insgesamt zu zahlende Aufwand der Eltern beträgt damit 375,- EUR.²²³

Im klassischen Residenzmodell ist ebenfalls nur das Einkommen des Vaters maßgebend. Daher beträgt der Regelbedarf aufgrund der Höhergruppierung im Rahmen des Ermessens 467,- EUR, 4. Gruppe 2. Altersstufe DT. Hiervon wird das hälftige Kindergeld abgezogen sowie die Fahrtkosten des Vaters i. H. v. 10,- EUR hinzugerechnet, so dass sich der Zahlaufwand des Vaters auf insgesamt 380,- EUR beläuft.²²⁴ Die Mutter hat hier ebenfalls - unter gleicher Begründung, wie im unechten Wechselmodell - keinen Aufwand. Insgesamt beträgt der zu zahlende Aufwand der Eltern 380,- EUR.²²⁵

²¹⁹ Siehe Anlage 1: 1.4.

²²⁰ Siehe Anlage 1: 1.3; 1.5.

²²¹ Siehe 4.1.3.

²²² Siehe Anlage 1: 2.

²²³ Siehe Anlage 1: 2.

²²⁴ Siehe Anlage 1: 3.

²²⁵ Siehe Anlage 1: 3.

Damit ist sowohl im Ausgangsfall als auch in der Abwandlung der Zahlaufwand für die Eltern im echten Wechselmodell am höchsten, wohingegen dieser im unechten Wechsel- und im klassischen Residenzmodell fast gleichermaßen hoch ist. Für die Mutter gilt dies entsprechend, nur mit anderen Beträgen. Der Zahlaufwand des Vaters im Ausgangsfall ist hingegen im echten Wechselmodell am niedrigsten, während diese für ihn bei den anderen Modellen ähnlichen hoch ist. Anders sieht es in der Abwandlung aus, wo diese für ihn im echten Wechselmodell am höchsten ist.

5.4.2 Variante 2

Bei dieser Variante²²⁶ ist das Lohngefälle der Eltern höher, wobei sich nur das anzurechnende Einkommen der Mutter dahingehend ändert, dass dieses nun 1.450,- EUR beträgt. Insgesamt beträgt damit das anzurechnende Gesamteinkommen 3.950,- EUR. Eine Abwandlung bedarf es in diesem Falle nicht, da dies irrelevant für die Betrachtung der Grenzbeträge in Hinblick auf den Vergleich der Zahlaufwendungen ist.

Hierbei ändern sich im echten Wechselmodell aufgrund des veränderten Einkommens der Kindesmutter lediglich die Haftungsanteile entsprechend, so dass sich im Ergebnis der Zahlaufwand des Vaters auf 392,50 EUR, der Mutter auf 6,50 EUR beläuft und somit dieser insgesamt 399,- EUR beträgt.²²⁷

Im unechten Wechsel- sowie im klassischen Residenzmodell ändern sich im Vergleich zu Variante 1 die Beträge nicht, so dass auf Anlage 1 verwiesen werden kann.²²⁸

Im Vergleich zu Variante 1 ändern sich die Ergebnisse – bis auf deren Höhe - in Hinblick auf die Aussage, welches Modell das kostengünstigste ist, grundlegend nicht. Lediglich im Vergleich mit dem Ausgangsfall bei Variante 1 kommt es für den Vater im echten Wechselmodell zu einem höheren Zahlaufwand. Es bedarf demnach keinen noch höheren Wechselmehrbedarf, damit dieses für ihn den höchsten Zahlaufwand bedeutet.

5.4.3 Variante 3

In der letzten Variante²²⁹ verändert sich wieder das anzurechnende Einkommen der Mutter dahingehend, dass dieses höher, als das des Vaters, ist. Es beträgt daher nun 2.700,- EUR. Beide haben damit zusammen ein solches i. H. v. 5.200,- EUR. Für die Abwandlung wird ein Wohnmehrbedarf i. H. v. 340,- EUR veranschlagt.

Im echten Wechselmodell ändert sich nunmehr der Regelbedarf auf 650,- EUR, 10. Gruppe 2. Altersstufe DT. Weiterhin ändern sich ebenfalls der Gesamtbedarf sowie die damit

²²⁶ Siehe Anlage 2.

²²⁷ Siehe Anlage 2: 4.

²²⁸ Siehe Anlage 1: 2; 3.

²²⁹ Siehe Anlage 3.

verbundenen Haftungsanteile, so dass im Ergebnis für den Vater ein Zahlaufwand i. H. v. 225,50 EUR bzw. 382,50 EUR, für die Mutter 270,50 EUR bzw. 453,50 EUR entsteht und die Gesamtbelastung somit insgesamt 496,- EUR bzw. 836,- EUR beträgt.²³⁰

Im unechten Wechsel- sowie im klassischen Residenzmodell ändern sich wieder im Vergleich zu Variante 1 die Beträge nicht, so dass auf Anlage 1 verwiesen werden kann.²³¹

Insgesamt ergibt sich im Vergleich zu Variante 1 – bis auf die Höhe des Zahlaufwandes - ebenfalls keine grundlegenden Änderungen. Damit das echte Wechselmodell in der Abwandlung für den Vater das kostenintensivste Modell darstellt, bedarf es allerdings eines wesentlich höheren Mehraufwandes.

5.4.4 Schlussfolgerung

Aufgrund der bisher gemachten Äußerungen sowie der Berechnungsbeispiele lässt sich zunächst festhalten, dass für die Eltern als Gesamteinheit das echte Wechselmodell grds. den höchsten Bedarfsaufwand bedeutet, da der Bedarf - im Gegensatz zu den anderen beiden Modellen - anhand der Einkommen beider Eltern ermittelt wird und damit notwendigerweise grds. höher ist. Der Unterschied verstärkt sich, sobald Wechselmehrbedarfe entstehen, weil diese bei den anderen beiden Modellen nicht als Bedarfe berücksichtigt werden. Hat der Kindesvater zwei oder mehr Unterhaltsverpflichtungen, sinkt der Gesamtbedarf im unechten Wechsel- sowie im klassischen Residenzmodell, da im klassischen Residenzmodell eine Höhergruppierung der DT nicht mehr in Frage kommt bzw. bei mehr als zwei Unterhaltsverpflichtungen eine Herabgruppierung der DT vorgenommen werden kann,²³² im unechten Wechselmodell erfolgt hierbei grds. eine Herabgruppierung der DT. Im echten Wechselmodell scheint eine solche Maßnahme nicht in Betracht zu kommen.²³³ Somit erhöht sich die Differenz der Bedarfe zu den anderen Modellen nochmals, sobald der Vater mehr als nur eine Unterhaltsverpflichtung hat.

Das echte Wechselmodell hat nur dann gegenüber dem klassischen Residenzmodell den gleichen Bedarf, wenn keine Wechselmehrbedarfe von Nöten sind, die Kindesmutter (nicht vorwerfbar) maximal ein Einkommen hat, das bei zusammenrechnen mit dem Einkommen des Vaters keine höhere Einkommensstufe erreicht werden würde, als wenn nur sein Einkommen zu betrachten wäre und der Kindesvater mindestens zwei Unterhaltsverpflichtungen hat bzw. im Falle von mehr als zwei Verpflichtungen sich bereits ohne Vornahme der Herabgruppierung in der ersten Einkommensstufe der DT befindet. Hierbei wäre das unechte Wechselmodell die günstigste Variante, sofern eine Umgruppierung der

²³⁰ Siehe Anlage 3: 4.

²³¹ Siehe Anlage 1: 2; 3.

²³² Siehe 4.1.3.

²³³ Siehe 5.3.

DT in Betracht kommt bzw. noch möglich ist; im Übrigen würde es ebenfalls den gleichen Bedarf aufweisen. Der Bedarf ist im echten Wechselmodell sogar geringer als im klassischen Residenzmodell, wenn der Vater in einem solchen Fall nur eine Unterhaltsverpflichtung hat und eine Höhergruppierung im klassischen Residenzmodell vorgenommen wird. Hierbei würde das unechte Wechselmodell den Bedarf des echten Wechselmodells aufweisen, sofern eine Rückgruppierung zu vollziehen ist. Eben genannte Fälle dürften aber eher die Ausnahme sein, da bei der Kindesmutter i. d. R. fiktive Einkommen berücksichtigt werden und zudem i. d. R. Wechselmehrbedarfe anfallen.

Der Gesamtbedarf im unechten Wechselmodell ist i. d. R. geringer, als im klassischen Residenzmodell. Dies liegt daran, dass im unechten Wechselmodell grds. eine Umgruppierung der DT in eine niedrigere Stufe vorgenommen wird. Bei lediglich einer Unterhaltsverpflichtung erfolgt im klassischen Residenzmodell grds. eine Höhergruppierung, hingegen im unechten Wechselmodell die ursprüngliche Eingruppierung maßgeblich ist. Der Bedarf ist lediglich dann gleichauf, wenn im klassischen Residenzmodell mindestens zwei Unterhaltsverpflichtungen vorliegen und aufgrund des geringen Einkommens eine Eingruppierung in die niedrigste Einkommensstufe erfolgt.

Wirtschaftlich gesehen ist für die Eltern insgesamt zumeist das echte Wechselmodell die teuerste Variante, da hier der Gesamtzahlaufwand am höchsten ist. Dies verstärkt sich, sobald mehr Wechselmehrbedarfe hinzutreten. Auf den ersten Blick scheint das unechte Wechselmodell die kostengünstigste Variante zu sein. Dieser Eindruck täuscht. Denn sobald der Vater ein Kinderzimmer benötigt – was insbesondere beim deutlich erweiterten Umgang, der sich einer Mitbetreuung annähert, sinnvoll und notwendig sein kann - oder höhere Fahrtkosten hat, erhöht sich der Kostenfaktor des Vaters. Die Kindesmutter benötigt jedoch weiterhin ein Kinderzimmer, so dass bei ihr dahingehend keine Einsparungen entstehen. Die Berücksichtigung solcher zusätzlichen Kosten kann zwar durch entsprechende Umgruppierung bzw. Verzicht auf eine solche in der DT Rechnung getragen werden, ist jedoch auf die unterste Eingruppierungsstufe begrenzt. Des Weiteren ergibt sich dadurch zumeist lediglich eine geringe Abfederung der zusätzlich entstandenen Kosten, da durch Umgruppierung von einer oder zwei Stufen je nach Einkommenssituation des Vaters lediglich ca. 20,- EUR bis 80,- EUR abgedeckt werden. Es kann zudem bezweifelt werden, dass im Rahmen des Ermessens eine noch höhere Herabgruppierung vonstattengeht. Die Kosten für Verpflegung, Strom usw. nehmen zwar beim Vater im Vergleich zum klassischen Residenzmodell zu, sind jedoch in der Gesamtkostenbetrachtung irrelevant, da diese im Gegenzug bei der Kindesmutter entsprechend abnehmen.

Für die Mutter ist ebenfalls anhand der Berechnungen eindeutig zu erkennen, dass das echte Wechselmodell für sie den höchsten Zahlaufwand bedeutet, da sie nun in die

Mithaftung einbezogen wird. Dies verstärkt sich, sobald Wechselmehraufwendungen hinzutreten, ihr Einkommen sich dem des Vaters annähert oder gar ein höheres Einkommen hat. Bei den anderen beiden Modellen muss sie finanziell – außer beim Mehr- oder Sonderbedarf - nichts beisteuern. Das echte Wechselmodell stellt selbst dann für sie einen finanziellen Verlust dar, wenn sie (nicht vorwerfbar) keine Haftungsanteile hat, da sie dennoch dem anderen Elternteil die ihm zustehende hälftige Kindergeldhälfte wegen hälftiger Kinderbetreuung auszahlen muss. Bei den anderen beiden Modellen behält sie wegen zumindest überwiegender Betreuung das hälftige Kindergeld. Für sie erscheint sowohl das klassische Residenz- als auch das unechte Wechselmodell das günstigste Modell darzustellen. Jedoch steht sie rein finanziell betrachtet ggf. sogar im unechten Wechselmodell besser als im klassischen Residenzmodell da, da bei ihr durch den erhöhten Betreuungsumfang des anderen Elternteils eine gewisse Ersparnis bzgl. der Ausgaben des Kindes, wie z. B. Wohnnebenkosten und Verpflegung, eintreten müsste. Zudem ist die Höhe des Barunterhalts für das Kind, welches sie vom Umgangselternteil erhält, i. d. R. nicht wesentlich niedriger als im klassischen Residenzmodell.

Anhand der Berechnungen lässt sich für den Vater erkennen, dass bei einem Wechselmehrabedarf von 40,- EUR das echte Wechselmodell – bei einer Unterhaltsverpflichtung - lediglich in Variante 2 für ihn minimal den höchsten Zahlaufwand hat. Dazu müssten jedoch gewisse (hohe) Einkommensunterschiede vorliegen. In Variante 2 betrug dieser 1050,- EUR. Sobald der Unterschied jedoch 1100,- EUR betragen würde, würde in dieser Variante aufgrund des niedrigeren Gesamteinkommens der Eltern eine andere Eingruppierung in der DT erfolgen, so dass diese Ausnahme nicht mehr eintreten würde bzw. wiederum etwas mehr Wechselmehrabedarf notwendig wäre.²³⁴ Weiterhin lässt sich keine pauschale Äußerung darüber tätigen, dass für eine solche Ausnahme immer ein Einkommensunterschied i. H. v. 1050,- EUR vorliegen muss. Dies hängt zum einen von der Eingruppierung und zum anderen vom Lebensalter des Kindes ab. Somit ist dies im Einzelfall zu beurteilen. Nähern sich die anzurechnenden Einkommen beider Elternteile jedoch an oder ist sogar das Einkommen der Mutter höher als seins, ist das echte Wechselmodell im Vergleich zu den anderen Modellen für ihn das günstigste und wird immer lukrativer. Somit lässt sich sagen, dass das echte Wechselmodell bei einer Unterhaltsverpflichtung des Vaters – sofern beide Elternteile leistungsfähig sind - für ihn i. d. R. den geringsten Zahlaufwand hat, sofern der Wechselmehrabedarf nicht höher als 40,- EUR beträgt. Betrachtet man bei gleichen Bedingungen zudem die Modelle ohne Hinzunahme von Mehrkosten, ist es eher unwahrscheinlich eine Situation zu finden, in der das echte Wechselmodell die höchste finanzielle Belastung für den Vater bedeutet.

²³⁴ Siehe dazu: Anlage 4.

Sobald jedoch höherer Wechselmehrbedarf als nur 40,- EUR besteht – wie in den Abwandlungen der Varianten 1 und 3 dargestellt – desto wahrscheinlicher wird es, dass das echte Wechselmodell für den Vater das Modell mit dem höchsten Zahlaufwand ist. Es lässt sich zudem sagen, dass je weiter das Einkommen der Mutter unterhalb des Vaters liegt, desto weniger Wechselmehrbedarf ist grds. dafür von Nöten, damit das echte Wechselmodell für ihn den höchsten Zahlaufwand hat. So bedarf es z. B. in Variante 1 insgesamt 160,- EUR Wechselmehrbedarf, hingegen in Variante 2 insgesamt bereits 40,- EUR ausreichend ist. Auch hierbei lässt sich aufgrund der Verschiedenheiten der DT keine pauschale Äußerung tätigen, dass bei einem bestimmten Einkommensunterschied eine bestimmte Höhe an Wechselmehrbedarf notwendig ist. Des Weiteren lässt sich anhand der Variante 3 erkennen, dass je höher das Einkommen der Kindesmutter über seines liegt, desto wesentlich höher müsste der Wechselmehrbedarf sein, damit das echte Wechselmodell für den Kindesvater den höchsten Zahlaufwand bedeutet.

Hat der Vater jedoch mehr als nur eine Unterhaltsverpflichtung und sind beide Elternteile leistungsfähig, sinkt aufgrund der Andersgruppierung in der DT der Bedarf im unechten Wechsel- sowie im klassischen Residenzmodell, so dass sich dort der Zahlaufwand entsprechend reduziert. Dadurch ist es etwas wahrscheinlicher, dass sich für den Vater im echten Wechselmodell der höchste Zahlaufwand ergibt. Es bedarf folglich im Vergleich zu einer Unterhaltsverpflichtung eines etwas geringeren Einkommensgefälles bzw. Mehraufwandes, damit das echte Wechselmodell für ihn den höchsten Zahlaufwand aufweist.

Das echte Wechselmodell ist zumeist vor allem dann für den Kindesvater unattraktiv, wenn er aufgrund der Leistungsunfähigkeit der Kindesmutter alleine haftet. Dies dürfte vor allem dann vorliegen, wenn Wechselmehrbedarf entsteht. So ist bei ihm grds. der Zahlaufwand im echten Wechselmodell am höchsten, wenn die Mutter (nicht vorwerfbar) kein Einkommen hat sowie ein zumindest geringer Wechselmehrbedarf anfällt. Gleiches gilt bei einem Einkommen der Kindesmutter (nicht vorwerfbar) unterhalb ihres angemessenen Selbstbehalts, welches so niedrig ist, dass dadurch im echten Wechselmodell keine Eingruppierung in eine andere Stufe der DT erfolgt, als wenn die Bemessung nach nur seinem Einkommen zu vollziehen wäre. Ist ihr Einkommen unterhalb ihres angemessenen Selbstbehalts, jedoch so hoch, dass dadurch eine Eingruppierung in eine anderen Stufe in der DT zu erfolgen hat, als wenn die Bemessung nach nur seinem Einkommen erfolgen würde, ist dies lediglich bei mindestens zwei Unterhaltsverpflichtungen immer der höchste Zahlaufwand. Bei nur einer Unterhaltsverpflichtung kommt es aufgrund der Höherstufung im klassischen Residenzmodell darauf an, welche Einkommensstufe im echten Wechselmodell maßgebend ist, so dass in einem solchen Fall i. d. R. ein gewisser Mehraufwand notwendig ist, damit für ihn das echte Wechselmodell den höchsten Zahlaufwand hat.

Für den Vater stellt insgesamt auf den ersten Blick das unechte Wechselmodell ein etwas kostengünstigeres Modell, als das klassische Residenzmodell dar. Jedoch ist auch hier nicht inbegriffen, dass der Vater evtl. Wohnmehr- oder höhere Fahrtkosten hat. Zudem hat er erhöhte Ausgaben im Bereich Verpflegung, Strom usw. Diese finden i. d. R. keine Berücksichtigung im zu zahlenden Betrag an die Kindesmutter. Der BGH ließ bisher solche Kosten außer Betracht. Eine Umgruppierung federt nur gewisse Beträge – wie bereits bei der Betrachtung der Situation der Eltern erläutert – ab und ist zudem auf die unterste Eingruppierung in der DT begrenzt. Insgesamt stellt daher grds. das unechte Wechselmodell für ihn das kostenintensivste Modell dar, sofern sein Haftungsanteil im echten Wechselmodell nicht zu hoch ist oder keine sehr hohen Wechselmehrbearbeitungen anfallen.

5.5 Alternative Kindesunterhaltsberechnung nach Literatur

Im Unterschied zum BGH sind nach *Ständige Fachkonferenz 3 des DIJuF* angemessene erhöhte Wohnkosten im Rahmen von Umgangskosten grds. berücksichtigungsfähig, sofern diese den Betrag übersteigen, der im Selbstbehalt als Wohnanteil veranschlagt wurde.²³⁵ In Bezug auf das unechte Wechselmodell geht dieser mit dem BGH überwiegend überein, wobei u. U. der Selbstbehalt herabgesetzt werden könne, wenn der Unterhaltspflichtige sich bereits in der ersten Einkommensgruppe befindet.²³⁶ Wird ein echtes Wechselmodell praktiziert, sei im Gegensatz zum BGH aus Gründen der erschwerten Umsetzbarkeit der Bedarf durch erhöhte Wohnkosten nicht zu erhöhen; ebenso sei das gesamte Kindergeld bedarfsmindernd in Ansatz zu bringen, da die Kindergeldanrechnung nach der BGH-Methode den Eltern nur schwer vermittelbar sei.²³⁷

Viefhues schlägt für den Fall eines unechten Wechselmodells eine tageweise Quotierung entsprechend des Betreuungsumfangs vor, indem der taggenaue Unterhaltsbetrag errechnet und dieser mit der Anzahl an Betreuungstagen multipliziert werde und sich daraus die entsprechende Reduzierung der Barunterhaltsverpflichtung ergebe.²³⁸

Nach *Wohlgemuth* sei bei ungleicher Betreuung aufgrund der im Regelbedarf (vermeintlich) beim hauptsächlich betreuenden Elternteil eingetretenen Ersparnis auf dessen Barunterhalt anzurechnen, sofern diese grds. 50,- EUR übersteigen, wobei eine pauschale Ersparnis anhand von ihr ausgerechneten Prozentbeträge mit dem Betreuungsumfang sowie des maßgeblichen Regelbedarfs multipliziert werde.²³⁹ Die von ihr errechneten pauschalen Prozentbeträge wurden anhand des Existenzminimumberichts erstellt.²⁴⁰

²³⁵ Vgl. Ständige Fachkonferenz 3 des DIJuF vom 26.11.2012: JAmt 2012, S. 643.

²³⁶ Vgl. Ebd., S. 644.

²³⁷ Vgl. Ständige Fachkonferenz 3 des DIJuF vom 18.05.2017: JAmt 2017, S. 288.

²³⁸ Vgl. Viefhues: FÜR 2006, S. 288.

²³⁹ Vgl. Wohlgemuth: FuR 2012, S. 221, 222.

²⁴⁰ Vgl. Ebd., S. 221.

Eine Ersparnis bzgl. der Ausgabe von Kleidung könne jedoch nur in Ansatz gebracht werden, wenn eine Vereinbarung zwischen den Eltern über die Ausgabe vorläge; ansonsten wären solche als Mehrkosten zu behandeln.²⁴¹ Insgesamt entfällt dadurch eine konkrete Belegung der Ersparnis. Betreuungsbedingte Mehrkosten (z. B. erhöhte Wohnraumkosten) seien entsprechend § 1606 III 1 BGB zu berechnen, sofern sich diese ebenfalls auf mindestens 50,- EUR belaufen.²⁴² Somit würde diesbezüglich der Residenzelternteil mit in die Haftung genommen werden. Auch *Gutdeutsch* nimmt für das unechte Wechselmodell eine ähnliche Betrachtungsweise an. Er errechnet die Ersparnis (z. B. Nahrung, Getränke) anhand des Existenzminimumberichts in Gruppenstufen um und kommt zum Vorschlag, dass je fünf bis sechs Betreuungstage im Monat die Unterhaltstabelle um eine Stufe herabzugruppieren sei.²⁴³ Ist eine solche nicht mehr möglich, sei pro Tag 1,28 % in Abzug zu bringen.²⁴⁴ Gleiches sei anzurechnen, wenn die Dauer bei weniger als fünf Tagen liegt, sofern der angemessene Selbstbehalt gewahrt bleibe.²⁴⁵ Notwendige Umgangskosten, die die normalen Umgangskosten übersteigen, seien Mehrbedarfe und damit entsprechend § 1606 III 1 BGB zu berechnen, sofern diese 50,- EUR übersteigen.²⁴⁶

Eine einseitige Barunterhaltungspflicht solle bei *Born* in abgestufter Form, egal bei welchem Modell, gelten. Bei einem Betreuungsanteil von 0 % bis 10 % verbleibe es bei der vollen Barunterhaltungspflicht des einen Elternteils, bei 11 % bis 33 % Mitbetreuungsanteil solle dieser lediglich 75 % tragen und bei 34% bis 50 % Anteil nur noch 50 %.²⁴⁷

Ein komplett anderes Berechnungsmodell schlägt *Sünderhauf* vor. Danach soll die Barunterhaltungspflicht nach Mitbetreuungsanteil berechnet werden und damit eine abgestufte Unterhaltungspflicht entsprechend ihrer Definitionen zum Wechselmodell²⁴⁸ entstehen.²⁴⁹ So bleibe es bei 0 % bis 10 % Betreuungsanteil im Jahr beim vollen Barunterhaltsanspruch, hingegen bei einem Betreuungsanteil von 11 % bis 32 % im Jahr einer i. H. v. 75 % bestehe und bei einem Anteil von 33 % bis 50 % im Jahr die Eltern hälftig entsprechend ihrer jeweiligen Einkommensverhältnisse den Barbedarfs des Kindes anhand des zusammengerechneten Einkommens der Eltern haften würden.²⁵⁰ Als Alternative dazu schlägt sie eine Abstufung von 0 % bis 10 %, 10 % bis 30 % sowie 30 % bis 50 % vor.²⁵¹ Für die Bemessung der Zeit wird dabei nicht auf den tatsächlichen, sondern auf den vereinbarten Betreuungsumfang bzw. auf die Grundvereinbarung über die Kinderbetreuung

²⁴¹ Vgl. Wohlgemuth: FuR 2012, S. 222.

²⁴² Vgl. Ebd., S. 220.

²⁴³ Vgl. Gutdeutsch: FamRB 2012, S. 252.

²⁴⁴ Vgl. Ebd.

²⁴⁵ Vgl. Ebd., S. 254.

²⁴⁶ Vgl. Ebd., S. 253.

²⁴⁷ Vgl. Born mit Anmerkung zu BGH: FamRZ 2015, S. 239.

²⁴⁸ Siehe 3.2.1.; 3.2.2.

²⁴⁹ Vgl. Sünderhauf: NZFam 2014, S. 587, 588.

²⁵⁰ Vgl. Ebd., S. 588; Sünderhauf: Wechselmodell: Psychologie - Recht - Praxis, S. 533.

²⁵¹ Vgl. Sünderhauf: Wechselmodell: Psychologie - Recht - Praxis, S. 533.

abgestellt.²⁵² Dieser gelte so lange bis etwas anderes vereinbart oder praktiziert werde, wobei normale Schwankungen außen vor bleiben.²⁵³ Gibt es keine Vereinbarung, seien die tatsächlichen Betreuungszeiten maßgebend.²⁵⁴ Mehraufwand für Wohnung, Fahrtkosten oder doppelte Anschaffungen fallen i. d. R. im Vergleich zum klassischen Residenzmodell nicht vermehrt an, so dass diese nicht pauschal abzugelten seien.²⁵⁵ Bzgl. der Behandlung des Kindergeldes vertritt sie im Prinzip die gleiche Ansicht, wie der BGH, macht jedoch keinen extra Ausgleichsanspruch der hälftigen Kindergeldhälfte.²⁵⁶ Insgesamt müsste jedoch das Gesetz entsprechend angepasst werden.

Spangenberg hat dagegen für das echte Wechselmodell eine vereinfachte Methode entwickelt, die den Eltern die Berechnung erleichtern soll. Zunächst sei die jeweilige fiktive alleinige Unterhaltshöhe zu ermitteln, woraus sich dann zwischen beiden Beträgen ein Differenzbetrag ermitteln ließe, der dann hälftig von demjenigen Elternteil ausbezahlt sei, der eine höhere fiktive alleinige Unterhaltshöhe aufweist.²⁵⁷ Des Weiteren habe der Kindergeldempfänger dem anderen seine ihm zustehende Kindergeldhälfte auszugleichen bzw. auszuzahlen.²⁵⁸ Zudem gebe es keinen Wechselmehrbedarf.²⁵⁹

Nach *Scheiwe* sei im echten Wechselmodell sogar die Unterhaltstabelle nicht maßgebend, da sie nur für das Residenzmodell entwickelt worden sei.²⁶⁰ Da in einem solchen Falle noch statistische Untersuchungen über die Höhe des Bedarfs fehlen, sei derzeit der Bedarf im Einzelnen zu ermitteln.²⁶¹ Weitere Rechenschritte sind grundsätzlich die des BGH, wobei das Kindergeld in voller Höhe bedarfsmindernd einzusetzen sei.²⁶²

Bzgl. der Berechnung des echten Wechselmodells sieht der 72. DJT im Grundsatz die gleiche Berechnung, wie die vom BGH vor. Da aber ein echtes Wechselmodell bereits bei einem anderen Betreuungsumfang vorliegen könne,²⁶³ muss dies entsprechend berücksichtigt werden und erfolgt dadurch, dass der Betreuungsumfang bei der Haftungsverteilung entsprechend berücksichtigt wird.²⁶⁴ Ein Wechselmehrbedarf sei auch hier grds. nicht zu veranschlagen.²⁶⁵ Für den 72. DJT hat *Schumann* im Vorfeld ein Gutachten verfasst,²⁶⁶ in der u. a. die Kindergeldproblematik versucht wurde zu lösen. Dabei wird die eine

²⁵² Vgl. AG Garmisch-Partenkirchen: Urteil vom 19. November 2007, 1 F 247/07, Rn. 44, juris; Sünderhauf: Wechselmodell: Psychologie - Recht - Praxis, S. 518, 520.

²⁵³ Vgl. Sünderhauf: Wechselmodell: Psychologie - Recht - Praxis, S. 520.

²⁵⁴ Vgl. Ebd., S. 521.

²⁵⁵ Vgl. Ebd., S. 526-528.

²⁵⁶ Vgl. Ebd., S. 528, 529.

²⁵⁷ Vgl. Spangenberg: FamRZ 2014, S. 90.

²⁵⁸ Vgl. Ebd.

²⁵⁹ Vgl. Ebd..

²⁶⁰ Vgl. Scheiwe: Kindesunterhalt und Wechselmodell, S. 11, 12.

²⁶¹ Vgl. Ebd., S. 12.

²⁶² Vgl. Ebd., S. 14, 19.

²⁶³ Siehe 3.2.1.

²⁶⁴ Vgl. DJT: Beschlüsse des 72. Deutschen Juristentages in Leipzig 2018, S. 15, Familienrecht, E. III. 18. a).

²⁶⁵ Vgl. Ebd., S. 15, Familienrecht, E. III. 19. b).

²⁶⁶ Schumann: Gutachten B zum 72. Deutschen Juristentag.

Kindergeldhälfte ebenfalls bedarfsmindernd angesetzt; die auf die Betreuung fallende Kindergeldhälfte wird ebenso am Ende ausgeglichen, jedoch mit der Maßgabe, dass dies entsprechend des Betreuungsumfangs aufzuteilen ist.²⁶⁷ Insgesamt wäre hierfür ebenfalls eine Gesetzesänderung von Nöten.

Ganz anders betrachtet *Maaß* den Fall eines echten Wechselmodells. Danach gäbe es gar keine gegenseitige Barunterhaltsverpflichtung, da der Bedarf wegen konkludenter Vereinbarung nach § 1612 II BGB in Naturalunterhalt entsprechend der Verhältnisse bereits geleistet werde.²⁶⁸ Entstehe jedoch ein über den täglichen Bedarf hinausgehender Bedarf, der Auswirkungen über die Verweildauer eines Elternteils hinaus habe, sei dieser entsprechend der Einkommensverhältnisse aufzuteilen und im Wege eines Erstattungsanspruchs nach § 670 BGB zu fordern.²⁶⁹

5.6 Stellungnahme zu den verschiedenen Berechnungsmethoden

Der Vorschlag von *Viefhues* bzgl. der Vorgehensweise beim unechten Wechselmodell führt zwar zu einer vermeintlich gerechten Lösung, jedoch ist nicht klar, ob überhaupt tatsächlich eine Einsparung in Höhe der tageweisen Unterhaltskürzung vorliegt. In den Tabellenbedarfen sind zudem Beträge für u. a. Kleidung enthalten, die der betreuende Elternteil während seiner Betreuung nicht (anteilig) übernimmt. Hingegen dies bei *Gutdeutsch* und *Wohlgemuth* Berücksichtigung findet. Zu bedenken ist jedoch, dass eine Kürzung bereits bei geringen Umgangskontakten zustande käme, so dass dies den Bedarf des Kindes unnötig früh schmälern und zu seinen Lasten gehen würde. Zudem könnte hierbei ein unnötiger Verwaltungsaufwand entstehen.

Für die Unterhaltsberechnung jeglicher Betreuungsmodelle gestaltet sich das Modell von *Born* und *Sünderhauf* als einfach. Jedoch führt dies bei einem Betreuungsanteil ab 11 % zu einer geringen Barunterhaltsverpflichtung, so dass der Residenzelternteil mit viel weniger auskommen muss, als er u. U. für das Kind benötigt. Es ist zudem fraglich, ob bei knapper Überschreitung der Hürde zur gekürzten Unterhaltsverpflichtung überhaupt beim Residenzelternteil eine Ersparnis in dieser Höhe eintreten würde.

Bzgl. der Berechnung des echten Wechselmodells besticht das von *Spangenberg* entwickelte Modell ebenfalls durch seine Einfachheit. Jedoch scheint nach dieser Methode der Gesamtbedarf des Kindes viel zu hoch zu sein, da hierbei quasi der Gesamtbedarf nach fiktiver alleiniger Barunterhaltspflicht beider Eltern ermittelt wird.

²⁶⁷ Vgl. Schumann: Gutachten B zum 72. Deutschen Juristentag, These 15-18, zitiert nach Seiler: FamRZ 2018, S. 1133.

²⁶⁸ Vgl. Maaß: FamRZ 2016, S. 605.

²⁶⁹ Vgl. Ebd., S. 607, 608.

Die Umsetzung von *Scheiwe* bzgl. eines echten Wechselmodells überzeugt ebenso wenig, da eine Bedarfsermittlung zu umfassend ausfallen dürfte sowie von vorneherein kein Unterhalt festgelegt werden könnte.

Der Vorschlag von *Maaß* zum echten Wechselmodell ist an sich von der Praktikabilität her der wohl beste Ansatz. Dies würde zudem zu einer Entlastung der Gerichte führen. Dennoch bietet dieser Vorschlag Schwächen, insbesondere dann, wenn ein großes Einkommensgefälle der Eltern vorherrscht. Dadurch würde der von der Leistungsfähigkeit her schwächere Elternteil dem Kind einen geringeren Standard bieten können. Dies könnte u. U. dazu führen, dass das Kind lieber beim anderen Elternteil verbleiben möchte. Auch im Hinblick darauf, dass ein Elternteil über kein oder nur über ein geringes Einkommen verfügt, lässt sich mit seiner Ansicht nicht zufriedenstellend lösen. Dieser Elternteil benötigt ja gerade dann finanzielle Unterstützung, um dem Kind überhaupt etwas bieten zu können.

Die vom BGH aufgestellte Berechnung bzgl. des unechten Wechselmodells kann für den Umgangselternteil zu ungünstigen Ergebnissen führen, insbesondere dann, wenn erhöhte Wohnkosten oder Fahrtkosten entstehen.²⁷⁰ Zwar ist tatsächlich nicht immer ein gesonderter Wohnraum für das Kind erforderlich, dennoch lässt sich darüber keine pauschale Äußerung tätigen. Ein älteres Kind benötigt durchaus Rückzugsmöglichkeiten, insbesondere dann, wenn der Umgang sich einer Mitbetreuung annähert. Dieser Aufwand wird durch Herabgruppierung bzw. Unterlassen einer solchen nicht immer gerecht. Dennoch darf sich der Bedarf des Kindes insgesamt nicht zu sehr mindern und damit zu seinen Lasten gehen. Daher sollte eine Herabgruppierung unter der Maßgabe erfolgen, dass Mehraufwendungen im Hinblick auf Verpflegung sowie erhöhte Wohnnebenkosten entstehen und nicht, weil erhöhter Wohnraum oder Fahrtkostenmehraufwand von Nöten seien. Diese sollten aber nicht geltend gemacht werden müssen, da ansonsten ein unnötiger Verwaltungsaufwand entstehen würde. Es sollte daher pauschal davon ausgegangen werden, dass bei einem erweiterten Umgang eine Herabgruppierung bzw. Unterlassen einer solchen vorzunehmen ist. Dass der barunterhaltspflichtige Elternteil in diesem Modell womöglich höhere Ausgaben als im klassischen Residenzmodell hat, ist billigend in Kauf zu nehmen, da es vorwiegend um Kindeswohl geht. Dies führt u. U. zu ungerechten Ergebnissen beim Elternteil, deren Betreuung sich einer Mitbetreuung annähert, ist aber aufgrund derzeitiger gesetzlicher Gegebenheiten nicht änderbar. Um den gerecht zu werden, könnten Wohnmehrkosten oder erhöhte Fahrtkosten, die auch tatsächlich notwendig sind, in irgendeiner Weise zusätzlich (z. B. in Form eines zusätzlichen Bedarfes) Berücksichtigung finden und den anderen Elternteil daran beteiligen lassen.

²⁷⁰ Siehe 5.4.4.

Die Berechnungsweise des BGH bzgl. eines echten Wechselmodells ist hingegen zu begrüßen. Hierbei wird deutlich, dass die Lebensstellung des Kindes von beiden Elternteilen, wie auch bei nicht getrennt lebenden Eltern, abhängt. Auch die Geltendmachung von Wechselmehrkosten ist sinnvoll, da ggf. erhöhte Kosten, wie zusätzliche Fahrtkosten oder doppelte Anschaffungen von Gegenständen für das Kind durchaus anfallen. Erhöhte Fahrtkosten fallen insbesondere dann an, wenn die Eltern etwas weiter weg voneinander leben. Die Nichtmöglichkeit der Geltendmachung würde u. U. dazu führen, dass ein Elternteil dieses Modell ablehnen würde. Natürlich darf die Entfernung nicht zu weit betragen, da dies nicht i. S. d. Wechselmodells wäre. Durch die Geltendmachung von Wechselmehrbedarf wird der andere Elternteil grds. in die Mithaftung und damit Mittragung genommen. Dies stellt zumindest für den einen Elternteil, der ansonsten die volle Last tragen würde, einen Anreiz zur Mitbetreuung dar. Dies scheint zudem eine gerechte Lösung zu sein. Lediglich die Behandlung von Wohnmehrkosten lässt viel Streitigkeit offen und erscheint nicht praxisnah. Hier wäre eine pauschale Anrechnung eine gute Alternative. Die Höhe müsste jedoch noch mithilfe von Statistiken ermittelt werden. Die Kindergeldanrechnung müsste dem Wortlaut des § 1612b I BGB nach voll bedarfsmindernd gem. § 1612b I Nr. 2 BGB angerechnet werden. Jedoch sind damit Fälle gemeint, die keiner Betreuung mehr bedürfen.²⁷¹ Die Behandlung des Kindergeldes nach BGH ergibt jedoch Sinn, wenn man dies aus der Sicht betrachtet, dass jedem Elternteil entsprechend seiner Betreuungsleistung das für den Betreuungsaufwand gedachte hälftige Kindergeldhälft zusteht. Im Residenzmodell übernimmt der Residenzelternteil die Betreuungsleistung in vollem Umfang, wodurch ihm das hälftige Kindergeld in voller Höhe zusteht. Da sich die Eltern im echten Wechselmodell die Betreuung teilen, entfällt auf jeden von ihnen letztendlich $\frac{1}{4}$ des gesamten Kindergeldes. Die andere Kindergeldhälft wird dabei sowohl im Residenz- als auch im echten Wechselmodell sachgerecht je nach Haftungsanteil aufgeteilt. Somit ergibt insgesamt die Vorgehensweise des BGH bzgl. der Kindergeldanrechnung Sinn. Der BGH äußert sich jedoch nicht klar zu Begrenzungen des Unterhalts, obwohl eine solche insbesondere dann Sinn machen würde, wenn die Eltern große Einkommensunterschiede aufweisen oder die Haftung aufgrund der Leistungsunfähigkeit des anderen Elternteils voll übernommen werden muss. Dies verstärkt sich bei hohen Wechselmehrbedarfen. Zwar sieht der BGH wohl eine Beschränkung in der hälftigen Differenz der beiden Haftungsanteile, jedoch ist der Haftungsanteil jedes einzelnen Elternteils maßgebend dafür, was er am Ende vom Gesamtbedarf des Kindes zu tragen und damit aufzuwenden hat. Somit wird u. U. demjenigen Elternteil ein Anreiz zur Ausübung eines echten Wechselmodells genommen, der einen hohen Haftungsanteil hat. Durch eine

²⁷¹ Vgl. BT-Drucksache 16/1830: zu Nummer 19 (Änderung von § 1612b BGB) Absatz 1, S. 30.

Haftungsbeschränkung, wie sie beim Volljährigenunterhalt nach 13.1.1. Uhl. OLG Dresden existiert, würde ein Anreiz dahingehend wieder zunehmen. Folglich ist meiner Ansicht nach zusätzlich ein Zwischenrechen schritt einzubauen. Der nach Bestimmung des Gesamtbedarfs ermittelte Haftungsanteil darf nicht höher sein, als wenn derjenige die Unterhaltspflicht nach seinen Einkommensverhältnissen alleine tragen müsste. Der niedrigere Betrag ist sodann für die Weiterberechnung maßgebend. Dadurch entsteht ggf. ein Bedarfsverlust auf Seiten des Kindes. Dieser dürfte aber – wenn überhaupt – nur minimal sein und ist auch nicht zu decken, soweit der Mindestunterhalt gewahrt bleibt. Das echte Wechselmodell würde insgesamt an Attraktivität gewinnen.

Da m. E. der Begriff eines echten Wechselmodells – anders als vom BGH festgelegt – nicht nur die paritätische Betreuung beinhaltet,²⁷² wäre eine Gesetzesänderung von Nöten, um eine gerechtere Unterhaltsbemessung herbeizuführen, da sich eine solche bei nicht gleichmäßiger Betreuung durch die Berechnung vom BGH nicht erreichen ließe. Daher ist der Vorschlag des 72. DJT zu begrüßen. Dies würde auch dazu führen, dass beide Elternteile finanziell gerecht behandelt werden würden, auch wenn ein Elternteil finanzielle Einbußen hinnehmen müsste, weil beide am Bedarf beteiligt werden. Dies wäre jedoch im Sinne der Gleichbehandlung. Des Weiteren können dann beide Elternteile entsprechend ihres noch vorhandenen Zeitvermögens einer Erwerbstätigkeit nachgehen und würden damit insgesamt zur finanziellen Situation positiv beitragen. Problematisch erscheint hierbei die Erwerbsobliegenheitspflicht beider Eltern, die ebenfalls noch geklärt werden müsste. Diese könnte sich am zeitlichen Betreuungsumfang richten, so dass z. B. die Kindesmutter bei einem Betreuungsumfang von 60 % nicht mehr vollschichtig arbeiten müsste. Dennoch sollte nicht darauf verzichtet werden, das Wechselmodell in ein echtes und unechtes zu untergliedern, da m. E. eine solche Unterscheidung notwendig ist.²⁷³ Um unterhaltsrechtlich der Mehrbelastung des Umgangselternteils gerecht zu werden, könnte eine pauschale Umgruppierung in der Unterhaltstabelle bzw. Verzicht auf einer solchen mit der Begründung erfolgen, dass eine exakte Bemessung der Ersparnis auf Seiten des Residenzelternteils nicht ohne weiteres ermittelbar ist, aber durchaus eine eintreten müsste. Diese Maßnahme wäre daher eine pauschale Vermutung, die zudem kein Verwaltungsmehraufwand bedeuten würde. Die Unterscheidung würde weiterhin aufgrund der Mithaftung des anderen Elternteils im echten Wechselmodell ein Anreiz für zumindest einen Elternteil dahingehend bestehen, mehr Verantwortung in der Betreuung und Erziehung des Kindes übernehmen zu wollen.

²⁷² Siehe 3.2.3.

²⁷³ Siehe 3.2.3.

6 Stellungnahme / Handlungsempfehlung

Das Wechselmodell im Unterhaltsrecht bietet insgesamt genügend Anlass zu Streitigkeiten. So ist bereits strittig, wann von einem Wechselmodell gesprochen werden kann. Ebenso ist die Berechnung des Kindesunterhalts zum Wechselmodell noch nicht eindeutig geklärt. Die Gründe hierfür liegen vor allem in den fehlenden gesetzlichen Regelungen zum Wechselmodell. Aufgrund der damals noch typischen Rollenverteilung innerhalb der Familien bauen die derzeit vorhandenen Regelungen sowie Unterhaltsleitlinien auf dem klassischen Residenzmodell auf. Ob und inwieweit eine gesetzliche Regelung nun auch für das Wechselmodell geschaffen wird, bleibt offen. Der Europarat hat in einer Resolution zum Thema Wechselmodell seine Mitgliedstaaten – dazu zählt u. a. auch Deutschland²⁷⁴ - aufgefordert, das Wechselmodell in den jeweiligen Gesetzen als das bevorzugte Modell zu verankern.²⁷⁵ Der Europarat ist eine europäische Institution, die sich für Menschenrechte, Demokratie sowie Rechtstaatlichkeit einsetzt.²⁷⁶ Eine solche Umsetzung würde u. a. dazu führen, dass das Unterhaltsrecht geändert werden müsste. Eine Resolution bzw. eine Entschließung des Europarates hat jedoch keine Rechtsverbindlichkeit.²⁷⁷ Der BGH hat sich dahingehend bisher nicht geäußert, dass eine Änderung im Unterhaltsrecht seitens der Politik für notwendig erachtet werde, da – wie in der vorliegenden Arbeit dargestellt - eine Regelung auch mit der derzeitigen Rechtslage möglich ist.

Aus der vorliegenden Arbeit geht hervor, dass bei einem echten und erst recht bei einem unechten Wechselmodell die Barunterhaltsverpflichtungen grds. nicht entfallen. Das unechte Wechselmodell stellt dabei ein Residenzmodell mit erweitertem Umgang dar²⁷⁸ und ist dementsprechend fast genauso zu behandeln, wie das klassische Residenzmodell. Das echte Wechselmodell liege nach BGH grds. nur bei paritätischer Betreuung vor²⁷⁹ und wird unterhaltsrechtlich anders behandelt. Anhand der gewonnenen Ergebnisse lässt sich zudem sagen, dass das unechte Wechselmodell kein Sparmodell gegenüber dem klassischen Residenzmodell ist. Des Weiteren stellt nach Definition und Berechnungsmethode des BGH - welche im Zweifel maßgebend ist - das echte Wechselmodell für die Eltern grds. ebenfalls kein Sparmodell dar. Im echten Wechselmodell sind jedoch beide Eltern nun i. d. R. in der Lage, jeweils einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Somit können die Eltern bei einem echten Wechselmodell mehr für die gesamte finanzielle Lage beisteuern, so dass ihnen in einem solchen Fall u. U. das echte Wechselmodell anzuraten ist.

²⁷⁴ Vgl. Europarat: 47 Mitgliedstaaten, S. 2.

²⁷⁵ Vgl. Europarat: Resolution 2079 (015), 5.5.

²⁷⁶ Vgl. Europarat: Wer sind wir; Europarat: Werte.

²⁷⁷ Vgl. BT-Wissenschaftliche Dienste: Kurzinformation : Rechtscharakter von Resolutionen.

²⁷⁸ Siehe 3.2.2.

²⁷⁹ Siehe 3.2.1.

Gleiches gilt grds. für denjenigen Elternteil, bei dem das Kind normalerweise residieren würde, wenn es das echte Wechselmodell nicht gäbe (vermeintlicher Residenzelternteil). Jedoch stellt für denjenigen, rein finanziell betrachtet, das unechte Wechselmodell eher ein Sparmodell dar. Ihm ist daher insbesondere dann ein solches anzuraten, wenn sich dieses einer Mitbetreuung annähert. Hierbei kann der Residenzelternteil fast genauso viel Zeit in die Erwerbstätigkeit investieren, wie im echten Wechselmodell, so dass gerade dann das unechte Wechselmodell für den Residenzelternteil zu bevorzugen ist.

Anders wiederum verhält es sich für den Elternteil, bei dem das Kind – außerhalb eines echten Wechselmodells - normalerweise nicht residieren würde. Hierbei stellt für ihn grds. das echte Wechselmodell ein Sparmodell dar. Jedoch bestehen hierbei Ausnahmen. So ist ihm vor allem dann vom echten Wechselmodell abzuraten, wenn das Einkommen des anderen (vermeintlichen Residenz-) Elternteils in einer nicht unerheblichen Höhe unterhalb seines liegt und zudem Wechselmehrbedarfe bestehen. Gleiches gilt grds, wenn der andere Elternteil (nicht vorwerfbar) leistungsunfähig ist und der nicht (vermeintliche) Residenzelternteil die Haftung voll übernehmen muss. Ungeachtet dessen ist es aus wirtschaftlicher Sicht gesehen für den nicht (vermeintlichen) Residenzelternteil grds. nicht ratsam, ein unechtes Wechselmodell auszuüben. Ihm ist in diesem Falle nahezulegen, seine Betreuungsleistungen gegenüber seinem Kind fast komplett einzustellen oder im besten Falle so zu erhöhen, dass die Eltern diese hälftig ausüben. Letzteres kann jedoch nicht immer gelingen.

Zu beachten ist dabei jeweils, dass es immer auf den Einzelfall ankommt, da einige Ausnahmen bestehen.

Abschließend betrachtet wird zudem deutlich, dass die derzeitigen Regelungen nicht immer zu einem gerechten und zufriedenstellenden Ergebnis führen. Dies liegt mitunter daran, dass die Definitionen und die damit verbundenen Unterhaltsberechnungen des BGH bzgl. eines echten sowie unechten Wechselmodells aufgrund gesetzlicher Gegebenheiten eingeschränkt und nicht zufriedenstellend sind. Der Gesetzgeber sollte daher, vor allem im Interesse der Rechtssicherheit sowie Rechtsklarheit, Regelungen im Kindesunterhaltsrecht schaffen, die dem eines Wechselmodells und seines Vorliegens gerecht werden. Die erforderlichen Regelungen sollten vor allem einfach und klar gestaltet sein, um Streitigkeiten und Unklarheiten auf ein Minimum zu begrenzen.

Bei der ganzen Betrachtung aus wirtschaftlicher Sicht sollte vor allem das Interesse des Kindes – mit beiden Elternteilen groß zu werden - nicht außer Acht gelassen werden. Somit ist es gar unumgänglich, dass der Gesetzgeber dazu Stellung bezieht, damit das Wechselmodell durch eindeutige Regelungen und ggf. Aufklärung weiter an Attraktivität gewinnt.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Variante 1

Anlage 2: Variante 2

Anlage 3: Variante 3

Anlage 4: andere Eingruppierung in der DT

Anlage 1

1 Echtes Wechselmodell

	Vater	Mutter	Gesamt
<u>1.1 Bedarfsermittlung</u>			
anzurechnende Nettoeinkommen	2.500,00 €	1.800,00 €	4.300,00 €
Regelbedarf	276,50 €	276,50 €	553,00 €
abzgl. Kindergeld			97,00 €
zzgl. Fahrtkosten			40,00 €
Gesamtbedarf Kind			496,00 €
zzgl. Wohnmehrkosten			120,00 €
Gesamtbedarf Kind Abwandlung			616,00 €
<u>1.2 Haftungsanteile</u>			
Einkommen	2.500,00 €	1.800,00 €	
abzgl. Selbstbehalt	1.300,00 €	1.300,00 €	
Leistungsfähigkeit	1.200,00 €	500,00 €	1.700,00 €
prozentualer Anteil an Gesamtleistungsfähigkeit	70,59 %	29,41 %	100 %
Anteil am Gesamtbedarf	350,00 €	146,00 €	496,00 €
Anteil am Gesamtbedarf Abwandlung	435,00 €	181,00 €	616,00 €
<u>1.3 Anrechnung erbrachter Leistungen / Kindergeld</u>			
Anteil am Gesamtbedarf	350,00 €	146,00 €	496,00 €
Anteil am Gesamtbedarf Abwandlung	435,00 €	181,00 €	616,00 €
abzgl. Fahrtkosten	40,00 €		
zzgl. Kindergeld		97,00 €	
zu deckender Anteil Regelbedarf	310,00 €	243,00 €	553,00 €
zu deckender Anteil Regelbedarf zzgl. Wohnkosten Abwandlung	395,00 €	278,00 €	673,00 €
<u>1.4 IST-Aufwand</u>			
Anteil am Gesamtbedarf	350,00 €	146,00 €	496,00 €
Anteil am Gesamtbedarf Abwandlung	435,00 €	181,00 €	616,00 €
abzgl. 1/4 Kindergeld	48,50 €	48,50 €	97,00 €
tatsächlicher Zahlaufwand	301,50 €	97,50 €	399,00 €
tatsächlicher Zahlaufwand Abwandlung	386,50 €	132,50 €	519,00 €

1.5 Saldierung

**Ausgleichsbetrag = hälftige Differenz der zu deckenden
Anteile (siehe 1.3)**

Zahlung Vater an Mutter	33,50 €
Zahlung Vater an Mutter Abwandlung	58,50 €
abzgl. 1/4 Kindergeld von Mutter an Vater	48,50 €
zu zahlender Betrag Vater an Mutter	-15,00 €
zu zahlender Betrag Vater an Mutter Abwandlung	10,00 €

2 Unechtes Wechselmodell

	Vater	Mutter	Gesamt
IST-Aufwand			
Unterhaltsbedarf	447,00 €	0,00 €	447,00 €
zzgl. Fahrtkosten	25,00 €	0,00 €	25,00 €
abzgl. 1/2 Kindergeld	97,00 €	0,00 €	97,00 €
tatsächlicher Zahlaufwand	375,00 €	0,00 €	375,00 €

3 Klassisches Residenzmodell

	Vater	Mutter	Gesamt
IST-Aufwand			
Regelbedarf	467,00 €	0,00 €	467,00 €
zzgl. Fahrtkosten	10,00 €	0,00 €	10,00 €
abzgl. 1/2 Kindergeld	97,00 €	0,00 €	97,00 €
tatsächlicher Zahlaufwand	380,00 €	0,00 €	380,00 €

Anlage 2

Echtes Wechselmodell

	Vater	Mutter	Gesamt
<u>1 Bedarfsermittlung</u>			
anzurechnende Nettoeinkommen	2.500,00 €	1.450,00 €	3.950,00 €
Regelbedarf (6. Gruppe, 2. Altersstufe)	276,50 €	276,50 €	553,00 €
abzgl. Kindergeld			97,00 €
zzgl. Fahrtkosten			40,00 €
Gesamtbedarf Kind			496,00 €
<u>2 Haftungsanteile</u>			
Einkommen	2.500,00 €	1.450,00 €	
abzgl. Selbstbehalt	1.300,00 €	1.300,00 €	
Leistungsfähigkeit	1.200,00 €	150,00 €	1.350,00 €
prozentualer Anteil an Gesamtleistungsfähigkeit	88,89 %	11,11 %	100,00 %
Anteil am Gesamtbedarf	441,00 €	55,00 €	496,00 €
<u>3 Anrechnung erbrachter Leistungen / Kindergeld</u>			
Anteil am Gesamtbedarf	441,00 €	55,00 €	496,00 €
abzgl. Fahrtkosten	40,00 €		
zzgl. Kindergeld		97,00 €	
zu deckender Anteil Regelbedarf	401,00 €	152,00 €	553,00 €
<u>4 IST-Aufwand</u>			
Anteil am Gesamtbedarf	441,00 €	55,00 €	496,00 €
abzgl. 1/4 Kindergeld	48,50 €	48,50 €	97,00 €
tatsächlicher Zahlaufwand	392,50 €	6,50 €	399,00 €
<i>Vergleich zu anderen Modellen</i>			
<i>tatsächlicher Zahlaufwand unechtes Wechselmodell</i>	<i>375,00 €</i>	<i>0,00 €</i>	<i>375,00 €</i>
<i>tatsächlicher Zahlaufwand Residenzmodell</i>	<i>380,00 €</i>	<i>0,00 €</i>	<i>380,00 €</i>

Anlage 3

Echtes Wechselmodell

	Vater	Mutter	Gesamt
<u>1 Bedarfsermittlung</u>			
anzurechnende Nettoeinkommen	2.500,00 €	2.700,00 €	5.200,00 €
Regelbedarf	325,00 €	325,00 €	650,00 €
abzgl. Kindergeld			97,00 €
zzgl. Fahrtkosten			40,00 €
Gesamtbedarf Kind			593,00 €
zzgl. Wohnmehrkosten			340,00 €
Gesamtbedarf Kind Abwandlung			933,00 €
<u>2 Haftungsanteile</u>			
Einkommen	2.500,00 €	2.700,00 €	
abzgl. Selbstbehalt	1.300,00 €	1.300,00 €	
Leistungsfähigkeit	1.200,00 €	1.400,00 €	2.600,00 €
prozentualer Anteil an Gesamtleistungsfähigkeit	46,15 %	53,85 %	100 %
Anteil am Gesamtbedarf	274,00 €	319,00 €	593,00 €
Anteil am Gesamtbedarf Abwandlung	431,00 €	502,00 €	933,00 €
<u>3 Anrechnung erbrachter Leistungen / Kindergeld</u>			
Anteil am Gesamtbedarf	274,00 €	319,00 €	593,00 €
Anteil am Gesamtbedarf Abwandlung	431,00 €	502,00 €	933,00 €
abzgl. Fahrtkosten	40,00 €		
zzgl. Kindergeld		97,00 €	
zu deckender Anteil Regelbedarf	234,00 €	416,00 €	650,00 €
zu deckender Anteil Regelbedarf zzgl. Wohnkosten Abwandlung	391,00 €	599,00 €	990,00 €
<u>4 IST-Aufwand</u>			
Anteil am Gesamtbedarf	274,00 €	319,00 €	593,00 €
Anteil am Gesamtbedarf Abwandlung	431,00 €	502,00 €	933,00 €
abzgl. 1/4 Kindergeld	48,50 €	48,50 €	97,00 €
tatsächlicher Zahlaufwand	225,50 €	270,50 €	496,00 €
tatsächlicher Zahlaufwand Abwandlung	382,50 €	453,50 €	836,00 €
<i>Vergleich zu anderen Modellen</i>			
tatsächlicher Zahlaufwand unechtes Wechselmodell	375,00 €	0,00 €	375,00 €
tatsächlicher Zahlaufwand Residenzmodell	380,00 €	0,00 €	380,00 €

Anlage 4

Echtes Wechselmodell

	Vater	Mutter	Gesamt
<u>1 Bedarfsermittlung</u>			
anzurechnende Nettoeinkommen	2.500,00 €	1.400,00 €	3.900,00 €
Regelbedarf (6. Gruppe, 2. Altersstufe DT)	260,00 €	260,00 €	520,00 €
abzgl. Kindergeld			97,00 €
zzgl. Fahrtkosten			40,00 €
Gesamtbedarf Kind			463,00 €
zzgl. Wohnmehrkosten			10,00 €
Gesamtbedarf Kind Abwandlung			473,00 €
<u>2 Haftungsanteile</u>			
Einkommen	2.500,00 €	1.400,00 €	
abzgl. Selbstbehalt	1.300,00 €	1.300,00 €	
Leistungsfähigkeit	1.200,00 €	100,00 €	1.300,00 €
prozentualer Anteil an Gesamtleistungsfähigkeit	92,31 %	7,69 %	100,00 %
Anteil am Gesamtbedarf	427,00 €	36,00 €	463,00 €
Anteil am Gesamtbedarf Abwandlung	437,00 €	36,00 €	473,00 €
<u>3 Anrechnung erbrachter Leistungen / Kindergeld</u>			
Anteil am Gesamtbedarf	427,00 €	36,00 €	463,00 €
Anteil am Gesamtbedarf Abwandlung	437,00 €	36,00 €	473,00 €
abzgl. Fahrtkosten	40,00 €		
zzgl. Kindergeld		97,00 €	
zu deckender Anteil Regelbedarf	387,00 €	133,00 €	520,00 €
zu deckender Anteil Regelbedarf zzgl. Wohnkosten Abwandlung	397,00 €	133,00 €	530,00 €
<u>4 IST-Aufwand</u>			
Anteil am Gesamtbedarf	427,00 €	36,00 €	463,00 €
Anteil am Gesamtbedarf Abwandlung	437,00 €	36,00 €	473,00 €
abzgl. 1/4 Kindergeld	48,50 €	48,50 €	97,00 €
tatsächlicher Zahlaufwand	378,50 €	-12,50 €	366,00 €
tatsächlicher Zahlaufwand Abwandlung	388,50 €	-12,50 €	376,00 €
<u>Vergleich zu anderen Modellen</u>			
tatsächlicher Zahlaufwand unechtes Wechselmodell	375,00 €	0,00 €	375,00 €
tatsächlicher Zahlaufwand Residenzmodell	380,00 €	0,00 €	380,00 €

Literaturverzeichnis

- Bausch**, Eva Maria; Gutdeutsch, Werner; Seiler, Christian: Die unterhaltsrechtliche Abrechnung des Wechselmodells. In: FamRZ 2012, S. 258-261
- Born**, Winfried: BGH 05.11.2014, §§ 1603 II, 1606 III BGB: Kindesunterhalt und Wechselmodell [mit Anmerkung Born, S. 238]. In: FamRZ 2015, S. 236-239
- Bruske**, Frank: Wechselmodell – Elternunterhalt – Ehegattenunterhalt. In: NZFam 2018, 49-56
- Creifelds**, Carl: Rechtswörterbuch. 20., neu bearbeitete Auflage. München, 2011
- Dethloff**, Nina: Familienrecht. 32., neu überarbeitete Auflage. München, 2018
- Eschenbruch**, Klaus; Schürmann, Heinrich; Menne, Martin [Hrsg.]: Der Unterhaltsprozess : Praxishandbuch des materiellen Unterhaltsrechts und des Verfahrens in Unterhaltssachen. 6., komplett überarbeitete und erweiterte Auflage. Köln, 2013
- Gerhardt**, Peter; von Heintschel-Heinegg, Bernd; Klein, Michael: Handbuch des Fachanwalts Familienrecht. 11. Auflage. Köln 2018
- Gutdeutsch**, Werner: Unterhaltsrechtlicher Ausgleich bei Mitbetreuung des Kindes. In: FamRB 2012, S. 250-254
- Hammer**, Stephan: Die gerichtliche Anordnung des Wechselmodells. In: FamRZ 2015, S. 1433-1444
- Horndasch**, K.–Peter: Das Wechselmodell und seine Folgen – Grundlagen, Konflikte, Unterhalt, Verständigung. In: FuR 2016, S. 558-564
- Jauernig**, Othmar: Bürgerliches Gesetzbuch : Kommentar. 17. Auflage. München, 2017
- Johannsen**, Kurt H.; Henrich, Dieter: Kommentar zum Familienrecht : Scheidung, Unterhalt, Verfahren. 6., überarbeitete und erweiterte Auflage. München, 2015
- Kleffmann**, Norbert; Soyka, Jürgen: Praxishandbuch Unterhaltsrecht : Systematische Darstellung anhand der aktuellen Rechtsprechung. 2. Auflage. Köln, 2014
- Koch**, Elisabeth: Handbuch Unterhaltsrecht. 13. Auflage. München 2017

- Maaß**, Martin: Keine Barunterhaltspflicht im echten Wechselmodell. In: FamRZ 2016, S. 603-609
- Münchener** Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 7. Auflage. München 2017
- Palandt**, Otto: Beck'sche Kurzkommentare : Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen. 78., neubearbeitete Auflage. München, 2019
- Scheiwe**, Kirsten: Reformbedarfe bei der Regelung der gemeinsamen Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung : Überlegungen anlässlich des djt-Gutachtens von Eva Schumann. In: NZFam 2018, S. 830-835
- Schumann**, Eva: Gutachten B zum 72. DJT 2018 : Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung – Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht? 1. Auflage. München 2018
- Schwab**, Dieter: Familienrecht. 25., neu bearbeitete Auflage. München, 2017
- Seiler**, Christian: Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht? In: FamRZ 2018, S. 1130-1134
- Seiler**, Christian: Wechselmodell – unterhaltsrechtliche Fragen. In: FamRZ 2015, S. 1845-1858
- Spangenberg**, Ernst: Wechselmodell und Kindesunterhalt. In: FamRZ 2014, S. 88-90
- Ständige Fachkonferenz 3 des DIJuF vom 26.11.2012**: Umgang und Wechselmodell: Berücksichtigung der Kosten im Rahmen der Berechnung von Kindesunterhaltsansprüchen. In: JAmt 2012, S. 642-644
- Ständige Fachkonferenz 3 des DIJuF vom 23.10.2014**: Umgang und Wechselmodell: Berücksichtigung der Kosten im Rahmen der Berechnung von Kindesunterhaltsansprüchen. In: JAmt 2014, S. 555-558
- Ständige Fachkonferenz 3 des DIJuF vom 18.05.2017**: Kindesunterhalt im Wechselmodell : Handreichung für die Beratungspraxis. In: JAmt 2017, S. 286-289
- Sünderhauf**, Hildegund: Rolle rückwärts im Kindesunterhalt. In: NZFam 2014, 585-588

- Sünderhauf**, Hildegund: Wechselmodell: Psychologie - Recht - Praxis : Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach Trennung und Scheidung. 1. Auflage. Wiesbaden, 2013
- Sünderhauf-Kravets**, Hildegund: Familienmodelle nach der Scheidung: Wechselmodell, Residenzmodell, Nestmodell ... In: Die Wirtschaftsmediation 4 / 2015, S. 57-61
- Viefhues**, Wolfram: Kindesunterhalt und Wechselmodell. In: FPR 2006, S. 287-291
- Weber**, Martin: Unterhalt beim Wechselmodell. In: NZFam 2016, S. 829-833
- Weinreich**, Gerd; Klein, Michael: Familienrecht Kommentar. 6. Auflage. Köln 2019
- Wellenhofer**, Marina: Familienrecht. 4., überarbeitete Auflage. München, 2017
- Wendl**, Philipp; Dose, Hans-Joachim: Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis. 9., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. München, 2015
- Wohlgemuth**, Gisela: Barunterhalt eines Kindes und Haftungsquoten der Eltern bei Betreuungsaufteilung. In: FuR 2012, S. 218-222
- Wohlgemuth**, Gisela: Spielarten des Wechselmodells – unterhaltsrechtliche Aspekte. In: FamRZ 2014, S. 84-88

Rechtsquellenverzeichnis

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist

Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) geändert worden ist

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist

Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der Fassung vor dem 22.12.18 geltenden Fassung

Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist

Unterhaltsleitlinie des OLG Düsseldorf, Stand 01.08.2015, sowie der dazugehörigen Unterhaltstabelle, Stand 1. Januar 2019

Unterhaltsleitlinien des Oberlandesgerichts Dresden, Stand 01.01.2018, sowie der dazugehörigen Unterhaltstabelle, Stand 1. Januar 2019

Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist

Internetverzeichnis

Beck-online Großkommentar: BGB

In: <https://beck->

onli-

[ne.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fbeckogk_21_bandbgb%2Fbgb%2Fcont%2Fbeckogk.bgb.p1606.glc.gliv.gl2.glb.htm&pos=2&hlwords=on](https://beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fbeckogk_21_bandbgb%2Fbgb%2Fcont%2Fbeckogk.bgb.p1606.glc.gliv.gl2.glb.htm&pos=2&hlwords=on), gefunden am 22.01.2019

BT-Drucksache 13/4899: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz).

In: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/13/048/1304899.pdf>, gefunden am 18.01.2019

BT-Drucksache 16/1830: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts

In: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/018/1601830.pdf>, gefunden am 11.02.2019

BT-Wissenschaftliche Dienste: Kurzinformation : Rechtscharakter von Resolutionen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

In: <https://www.bundestag.de/blob/551644/6e1d81b9f7975c11c2719e00eda7104f/wd-2-027-18-pdf-data.pdf>, gefunden am: 18.02.2019

Deutscher Familiengerichtstag: 20. Deutscher Familiengerichtstag, 15. Arbeitskreis – Unterhalt beim Wechselmodell

In: https://www.dfgt.de/resources/2013_Arbeitskreis_15.pdf, gefunden am 08.02.2019

Deutscher Familiengerichtstag: 22. Deutscher Familiengerichtstag – Empfehlungen des Vorstands

In: https://www.dfgt.de/resources/2017_Vorstandsempfehlungen.pdf, gefunden am 22.01.2019

Deutscher Juristentag: Beschlüsse des 72. Deutschen Juristentag Leipzig 2018

In: https://www.djt.de/fileadmin/downloads/72/Beschluesse_gesamt_final.pdf, gefunden am 22.01.2019

Europarat: 47 Mitgliedstaaten

In: <https://www.coe.int/de/web/portal/47-members-states>, gefunden am: 18.02.2019

Europarat: Resolution 2079 (2015) : Gleichheit und gemeinsame elterliche Verantwortung, die Rolle der Väter

In: https://www.vev.ch/wp-content/uploads/2015/12/Resolution2079_deutsch.pdf, gefunden am 18.02.2019

Europarat: Wer sind wir

In: <https://www.coe.int/de/web/about-us/who-we-are>, gefunden am: 18.02.2019

Europarat: Werte

In: <https://www.coe.int/de/web/about-us/values>, gefunden am: 18.02.2019

Institut für Demoskopie Allensbach: Getrennt gemeinsam erziehen : Befragung von Trennungseltern im Auftrag des Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend : Untersuchungsbericht

In: https://www.ifd-allensbach.de/uploads/tx_studies/Abach_Trennungseltern_Bericht.pdf, gefunden am: 17.02.2019

Scheiwe, Kirsten: Kindesunterhalt und Wechselmodell

In: <https://familienanwaelte-dav.de/files/media/familienanwaelte/herbsttagung/2012/Prof.%20Dr.%20Scheiwe.pdf>, gefunden am 08.02.2019

Eidesstattliche Versicherung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Weiterhin erkläre ich, dass die gedruckte Form (einschließlich der auf dem Datenträger beigefügten Anlagen) und die digitalisierte Form der Bachelorarbeit identisch sind

Meißen, den 20.02.2019